Die Rechtsbeistände

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Walter Friedel

Gerichtsreferendar aus Bihlafingen

1938

Buchdruckerei Christian Gulde, Tübingen

Obmann: Prof. Dr. Eisser

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Kern

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Merk

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Februar 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

1. Abschnitt: Die Geschichte der Rechtsbeistände.

§ 1. Die Rechtsbeistände im Mittelalter und am Anfang der Neuzeit bis zum Beginn des Liberalismus . . . 5

A. Procuratores, advocati und ihre Außenseiter . . 5

B. Die Fredericianische Gesetzgebung; die Assistenzräte 9

§ 2. Die Rechtsbeistände seit Beginn des Liberalismus bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme . . 9

A. Der Stand der Rechtsanwälte 9

B. Die Rechtskonsulenten 11

1. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 . 11

2. Das Abänderungsgesetz zur Gew. O. vom 1. 7. 1883 14

3. Das Landesrecht 16

4. Die Rechtskonsulenten in der Kriegs- und Nachkriegszeit 17

5. Die Behörden und Rechtsanwälte im Verkehr mit den Rechtskonsulenten 18

6. Das Betätigungsfeld der Rechtskonsulenten . 19

7. Insbesondere die Prozeßvertretung (§ 157 ZPO.) 20

8. Uebersicht über das Schrifttum zur Rechtskonsulentenfrage 25

§ 3. Die rechtliche Natur von Rechtsanwaltschaft und Rechtskonsulententum vor der Machtübernahme . . 28

2. Abschnitt: Das geltende Recht (der Rechtszustand seit der nationalsozialistischen Machtübernahme).

§ 4. Der neue Rechtswahrerstand 33

§ 5. Die gesetzliche Regelung des Standes der Rechtsbeistände 37

A. Das Gesetz vom 20. 7. 1933 betr. die Neufassung des § 157 ZPO. 37

B. Anhang zu A: Die Prozeßvertretung vor den Straf- und Sondergerichten und den Verwaltungsbehörden 43

C. Das Mißbrauchsgesetz vom 13. 12. 1935 . . 47

3. Abschnitt: Ausblick.

§ 6. Die Kostenerstattungsfrage 59

§ 7. Die Frage des Nachwuchses 62

Zusammenfassung 64

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549610_0119

I. ABSCHNITT.

Die Geschichte der Rechtsbeistände.

§ 1. Die Rechtsbeistände im Mittelalter und am Anfang der Neuzeit bis zum Beginn des Liberalismus.

Wohl kaum ein Stand hat die allumfassende Bereinigung und Neuordnung durch den nationalsozialistischen Umbruch mehr zu spüren bekommen als der der Rechtsbeistände. Früher einer der verachtetsten Berufe, ein Sammelbecken gescheiterter Existenzen, wurde er durch die neue Gesetzgebung gereinigt, der Spreu vom Weizen ausgesondert. Der kleine, aber sicher zuverlässige Rest wurde standesmäßig organisiert und vom Staat mit der hohen Aufgabe betraut, in enger und kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft der Volksgemeinschaft seinen Dienst als Rechtswahrer zur Verfügung zu stellen.

Den vollen Wert dieser Neuordnung des Berufs der Rechtsbeistände kann nur der ermessen, der die früheren unglaublich traurigen Zustände kennt. Uralt ist das Klagelied über das Winkelkonsulententum, die „Kurpfuscher des Rechts", wie diese Art Rechtswahrer oft genannt wurden (z. B. Berger, J. W. 1913 S. 815). Adolf Weissler, Rechtsanwalt in Halle, berichtet in seinem ausgezeichneten, von hoher Berufsauffassung getragenen Werk über „Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft" (S. 184), das im Jahr 1905 erschien, daß schon das Mittelalter vielfach unter dem schädlichen Treiben ungelehrter Rechtsberater und -vertreter zu leiden hatte. Besonders bei den Untergerichten versahen allerlei Laien aus allen möglichen Berufen, Bürger, Bauern und Handwerker, das Amt eines Prokurators im Nebenberuf um billiges Geld, wie dies noch bis vor kurzem in kleinen, anwaltlosen Landstädtchen der Fall war.

A. Procuratores, advocati und ihre Außenseiter.

Es waren im Mittelalter 2 Arten von berufsmäßigen Rechtsvertretern zu unterscheiden, die rechtsgelehrten „advocati" und die auf die deutschrechtlichen „Rechtsweiser" und späteren „Vorsprecher" zurückgehenden „procuratores". Anders war es nur in Württemberg, wo sich procuratores und advocati nicht unterschieden (Weissler a. a. O. S. 260).

1. Der altdeutsche Vorsprecher war ein der Partei von Gerichtswegen, auch ohne ihren Willen, beigegebener Rechtskundiger. Er

vertrat lediglich das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsprechung, wurde von der Partei weder bestellt noch bezahlt und war daher völlig unabhängig von ihr. In der Glosse zum Weichbildrecht heißt es ausdrücklich: „Vorsprecher gesatzt sien zu der gemeinen nutze, dem rechte zu dienen unde der gemeinen, das sich cleger unde antwerter vor schaden bewaren sallen, des sie sich nicht bewaren kunden, wen sie nicht vorsprechen hätten." Demgemäß sprach der Vorsprecher seiner Partei lediglich die Formeln vor, lehrte sie das richtige Handeln, stellte für sie die Fragen, redete aber nicht zu ihren Gunsten, wollte nicht den Rechtsstreit für sie gewinnen. Hatte er diese seine Aufgabe erfüllt, trat er unbefangen in die Richterbank zurück, aus der er genommen wurde, und urteilte mit über seine Partei. Dieser Grundgedanke, daß der Vorsprecher im öffentlichen Interesse bestellt war und die Gewähr für eine richtige, wenn auch seiner Partei ungünstige, Entscheidung bilden sollte, kam unter den späteren veränderten Verhältnissen immer wieder zum Ausdruck, insbesondere in dem sich vielfach findenden Vorsprecherzwang, in der Form der Bestellung und in der häufigen Besoldung der Vorsprecher aus öffentlichen Mitteln. (Vgl. Weissler S. 25—92, 608 und 608.)

Mit dem Eindringen der fremden Rechte und des schriftlichen Verfahrens gingen zwar Name und Aufgabe des Vorsprechers auf den Prokurator über, jedoch änderte sich seine Stellung von Grund auf, indem er Vertreter seiner Partei, von ihr gewählt und bezahlt wurde. Der Prokuratorenzwang erhielt sich vielfach; allgemein wurde an der Anstellung und Verpflichtung festgehalten, zum Teil sogar an der festen Besoldung einer geschlossenen Zahl von Prokuratoren (Weissler S. 162 ff., 609).

Diese durch die individualistische Wesensart des römischen Rechts verursachte Lockerung der ursprünglich hohen Auffassung vom Prokuratorenberuf als öffentlichem Amt und seine Umstellung auf die rein privaten Belange der Prozeßpartei brachte schon früh allerlei Ausartungen mit sich.[1]) Alsbald häuften sich die Fälle, wo Unbefugte sich der Bezeichnung procurator bedienten und sich zum Schaden des rechtssuchenden Publikums als Rechtsberater betätigten, insbesondere dort, wo die wirklichen procuratores nicht organisiert waren und sich daher von der Winkelkonsulenz nicht abhoben. Dieser Mißstand wurde noch dadurch begünstigt, daß sich der Name procurator vortrefflich zum Deckmantel für unbefugte Konsulenten eignete. Denn er konnte sowohl die bloße Bevollmächtigung bedeuten als auch die gerichtliche Bestallung als Parteivertreter. Die Folge waren zahllose Klagen über untaugliche Prokuratoren, die fast ausschließlich durch Winkelkonsulenten hervorgerufen wurden.

---

[1]) Vgl. für den Strafverteidiger Kühne, Jugend und Recht 1937 S. 240 ff.

Schon im Jahr 1555 verlangte Melchior von Ossa, der Kanzler Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen, in seinem im Jahr 1717 von Thomasius veröffentlichten Testament Abhilfe gegen die unverständigen Prokuratoren, bestehend aus „Handwerksleuten, Kirchnern und ander Gesindlein, das die Arbeit fliehet, sich unterstehet zu procurieren und der Recht nicht allein keinen Verstand haben, sondern ..... nicht schreiben und lesen können."

Aehnliche Mißbräuche wie in Sachsen zeigten sich in allen übrigen deutschen Ländern.

Auch Württemberg blieb von Winkelkonsulenten nicht verschont. Sie führten hier im Volksmund den von einem Aufwiegler im Bauernkrieg entlehnten Namen „Entenmayer". Man ging scharf gegen ihr Unwesen vor, schaffte sie in den Landrechten von 1555 und 1567 gänzlich ab, verbot ihnen das „Raten, Reden und Beistandtun vor Gericht". Auch das Schreiben von Eingaben wurde ihnen durch Reskript von 1781 verboten, „da dies unseren älteren Verordnungen gemäß eine Beschäftigung für die Advokaten, Stadt- und Gerichtsschreiber und deren angestellte Scribenten seyn soll." (Weissler S. 262.)

Aehnlich erklärt es die Anhaltische Polizei- und Landesordnung, die 1572 als Sonderausgabe erschien, für unerträglich, daß „besessene Bürger, Bauern, Handwerksleute, welche darumb ihre Narunge verlassen, allein die Arbeit zu fliehen und hierdurch faule Tage zu suchen, sich Procurierens anmaßen ....., sondern welche in vseren Landen Advocierens pflegen wollen, Sollen der Rechte erfaren sein." Die österreichische Landgerichtsordnung von 1601 ließ nur doctores oder magistri als procuratores oder Fürsprecher zu, und die Frankfurter Advokatenordnung spricht von procuratores, welche doctores oder licentiati sind. (Weissler S. 184.)

In Preußen war es von jeher, zunächst allerdings ohne Anwaltszwang, fester Grundsatz, daß die Prozeßvertretung durch geschworene Prokuratoren als öffentliches Amt zu betrachten sei, um Gerichte und Parteien vor rechtsunkundigen und selbstsüchtigen Geschäftsmachern zu schützen (Weissler S. 287 ff., 293). So durften nach dem preußischen Landrecht von 1620 die Parteien entweder selbst auftreten, oder aber „mögen sie bitten, ihnen einen Prokuratoren oder Vorsprachen zu erlauben und ex officio anzuordnen. In den Aemtern aber sollen die Freyen, Krüger und Bauern ihre Notdurft selbst reden und keine Prokuratoren in geringschätzigen Sachen haben." Die neumärkische Gerichtsordnung von 1646 verlangte den Nachweis des Rechtsstudiums, „dieweil ungelehrte, leichtfertige procuratores manchen armen Mann verführen." Ebenso setzte die Gerichtsordnung von 1700 und die Kammergerichtsordnung von 1709 eine Prüfung für Advokaten wie für Prokuratoren voraus; beide wurden beeidigt; wer nicht zugelassen war, durfte nicht vor Gericht auftreten.

2. Weniger unzuverlässige Elemente als unter den sog. procuratores gab es unter den advocati. Die Advokatur entstand allmählich neben der Prokuratur, weil die nur des deutschen Rechts kundigen procuratores eines im römischen Recht bewanderten Hilfsarbeiters und außergerichtlichen Beraters bedurften. Advokatur wurde zunächst die Vorstufe zur Prokuratur. Jedoch überflügelten die Advokaten an den unteren Gerichten alsbald die Prokuratoren, weil dieselben es häufig an der Aneignung der gelehrten Bildung fehlen ließen (Weissler S. 609). Die Advokaten hielten sich mehr im Hintergrund, arbeiteten den Prokuratoren die Schriftsätze aus, wirkten also im eigenen Haus und waren meist Rechtsgelehrte. Das verlieh ihnen bald eine höhere gesellschaftliche Stellung. Diese hatten sie vor allem dem Umstand zu verdanken, daß, gestützt auf besondere Corpus-Iuris-Stellen, schon vor Beginn des 14. Jahrhunderts in Italien und später auch in Deutschland die Promotion zum Doktor der Rechte dem Ritterschlag gleichgestellt wurde und die Rechtsgelehrten daher zum ritterlichen Adel gerechnet wurden (Claussen „vom Werden des deutschen Rechtswahrers", Deutsches Recht 1936 S. 196). Noch heute besteht dieser Gegensatz von Prozeßvertretern geringeren und höheren Rangs in Frankreich (avoués und avocats), in England (solicitors und barristers) und in Italien (procuratores und advocati) [2]).

Weil die Advokaten studiert hatten und insbesondere nicht selbst vor Gericht auftreten durften, waren bei ihnen die Mißstände gering. Offenbar dennoch auftretenden Mängeln tritt die Düsseldorfer Hofgerichtsordnung von 1684 entgegen, die den Prokuratoren verbietet, von unstudierten, „untauglichen vermeinten Advokaten herkommende ungeschickte producta" anzunehmen. Zuweilen wurde auch für die Advokaten der Zulassungszwang gefordert. Außerdem konnte allgemein ungeschickten Personen das Advocieren ganz oder „bis er es besser lernt, oder sich einem examini sistiert" untersagt werden. (Weissler S. 183 ff.)

An den größeren Untergerichten und an den Obergerichten waren die procuratores meist rechtsgelehrt. So verwischte sich allmählich der Unterschied von den advocati, insbesondere als letztere in einigen Gebieten das Recht des Auftretens vor Gericht erhielten.

Günstig für das Winkelkonsulententum wirkte sich begreiflicherweise die Geltung des volksfremden römischen Rechts und des

---

[2]) Avoués, solicitors und procuratores sind minderer Rangordnung und entsprechen etwa den früheren procuratores in Deutschland. Sie besorgen den unmittelbren Verkehr mit den Parteien und Behörden, fertigen die Schriftsätze an und treten auch vor Gericht auf, aber nur zusammen mit der Partei. Demgegenüber haben die avocats, barristers und advocati das Recht, allein und anstelle der Partei vor Gericht mündlich zu verhandeln (Richard Schmidt, ZPO. 1898 S. 79, 89; Hedemann, Einf. S. 495 ff.).

schriftlichen Prozeßes aus. Die Folge war im 18. Jahrhundert eine allgemeine Abneigung gegen alle Advokaten und Prokuratoren ohne Unterschied. Der blutsaugerische Advokat war eine im volkstümlichen Schrifttum überaus häufige Figur. Allerlei unsaubere Kunstgriffe und Wortklaubereien wurden ihm nachgesagt. Das Volksvorurteil, das in den westlichen Staaten sich nur gegen die niedere, ungebildete Klasse der Anwälte richtete, nicht gegen die gelehrten advocati, traf in Deutschland den ganzen Stand. Schuld an diesem geringen Ansehen waren jedoch nicht die Advokaten, sondern die „die Notdurft der Parteien wahrnehmenden Prokuratoren" (Gneist, Freie Advokatur, die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, S. 3). Im 17. Jahrhundert sprach man allgemein von der „nequisitia advocatorum." Cramer warf ernstlich die Frage nach der Daseinsberechtigung dieses Standes auf (vgl. Diss. J. U. Cramer „an advocati in re publica sint tolerandi", Lips. 1736). Durch die preußische Verordnung vom 16. 4. 1725, § 26, wurden die zum Teil sehr ungebildeten Prokuratoren gänzlich beiseite geschoben, der Neuzugang gesperrt. Die Mißstände blieben bestehen.

B. Die Fredericianische Gesetzgebung; die Assistenzräte.

Um den Stand durch eine strengere Staatsaufsicht endgültig zu reinigen, kam es in der Fredericianischen Gesetzgebung zu einer eigentümlichen Umordnung. Man ging dazu über, die Advokaten unter dem Titel „Assistenzräte" (Weissler S. 343 ff.) zu festbesoldeten, dem Gericht angegliederten Beamten zu machen. Jedoch erwarben sich die Assistenzräte beim Volk nie eine besondere Beliebtheit. Es fehlten die anspornenden Triebkräfte des freien Wettbewerbs, was zur Folge hatte, daß der Diensteifer und insbesondere die Zuvorkommenheit der Assistenzräte gegenüber der rechtssuchenden Bevölkerung sehr zu wünschen übrig ließen. Der Versuch wurde deshalb alsbald wieder aufgegeben.

§ 2. Die Rechtsbeistände seit Beginn des Liberalismus bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme.

A. Der Stand der Rechtsanwälte.

Im 19. Jahrhundert verschwand die Unterscheidung von Advokaten und Prokuratoren in ganz Deutschland endgültig. Mit den großen landesrechtlichen Gesetzgebungswerken um die Wende des 18. Jahrhunderts, deren Kenntnis sich Advokaten und Prokuratoren gleichermaßen aneigneten, entfiel für die Prokuratoren die Notwendigkeit eines im römischen Recht bewanderten Hilfsarbeiters und außer-

gerichtlichen Beraters. Es entstand der Stand der Rechtsanwälte, die seit 1849 in Preußen amtlich als solche bezeichnet wurden (Hedemann, Einführung S. 495 ff.).

Trotz ihrer wechselreichen Entwicklung ist die Rechtsanwaltschaft ihrer geschichtlichen Sendung, dem deutschen Sachwaltertum, treu geblieben. Immer blieb sie sich der hohen Aufgabe bewußt, im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuarbeiten. Demzufolge hielt sie stets peinlichen Abstand von der Winkeladvokatur.

Insbesondere infolge der Fredericianischen Gesetzgebung war ihre hohe Berufsauffassung gegenüber früher noch erheblich gestiegen. Die Ernennung durch den Justizminister war geblieben, ebenso die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Anwälten. Der Anwalt hatte so nach wie vor eine beamtenähnliche Stellung inne (Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf S. 22; Weissler S. 343 ff., 421 ff., 430 ff., 522 ff.; Gneist a. a. O. S. 7 ff., 13 ff., 43 ff.).

Einen grundlegenden Umschwung brachte das Jahr 1879 im Lauf seiner großen Neuordnung des Gerichtswesens. Der Grund dieser umfassenden Gesetzgebung waren die seit 1848 auf allen Rechtsgebieten regen Einheitsbestrebungen. Sie führten nach der Gründung des Norddeutschen Bundes zu dem Erfolg, daß in Art. 4 Nr. 13 der Verfassungsurkunde u. a. auch die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren zu den Aufgaben des Bundes erklärt wurde. Die Reichsverfassung von 1871 übernahm diese Regelung. Die neuen Gesetze hoben, getreu der ihnen zugrunde liegenden Ueberzeugung von der Notwendigkeit weitgehendster Schrankenlosigkeit, den Grundsatz der freien Advokatur auf den Schild. Auch in der nun kommenden Zeit der Hochblüte des Liberalismus, des freien Spiels aller Kräfte auf allen Gebieten, wurde die Rechtsanwaltschaft vor der Gefahr bewahrt, zu einem bloßen Gewerbebetrieb herabzusinken. Sie verlor zwar ihre Eigenschaft als Amt, blieb aber ein „staatlich gebundener Beruf" (Triepel), eine vom Staat geschaffene, nicht amtliche, aber öffentlich-rechtliche Stellung (K. G. Urt. v. 24. 4. 1901, D. J. Z. Bd. 6 S, 509),

Sie ging alsbald daran, sich, zuerst in Preußen in dem 1861 gegründeten Anwaltsverein, dann im Bismarckschen Reich in dem deutschen Anwaltsverein und in den durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 geschaffenen Anwaltskammern eine vorbildliche Standesorganisation zu schaffen. Durch Vorbildung, Erziehung und Standeszucht war so die Sauberkeit der Rechtsanwaltschaft gewährleistet.

B. Die Rechtskonsulenten.

1. Die Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869.

Neben dieser organisierten und streng abgeschlossenen Anwaltschaft bestand nach wie vor ein unübersichtlicher und immer tiefer sinkender Stand von Laienvertretern. Zwar gab es solche seit Jahrhunderten, aber noch nie in diesem Umfang und auf so niederer Ebene wie zur Zeit des Liberalismus. Sie wuchsen wie die Pilze aus dem Boden. Bereits im Jahr 1879 zählte man in Preußen annähernd 6600 Rechtskonsulenten (Schiffer, die Rechtskonsulenten 1897 S. 17). Kein Wunder auch, waren doch durch die, den Grundsatz der Gewerbefreiheit bis ins Unerträgliche durchführende, Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 sämtliche bis dahin vorhandenen landesrechtlichen Schranken gefallen. Jedermann konnte sich auf dem Gebiet der Rechtsberatung und -vertretung ohne jede Vorbildung betätigen. Er brauchte nur die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs anzuzeigen. Die unvermeidliche Folge dieser kurzsichtigen Gesetzgebung waren unglaublich traurige Zustände. Von allen Seiten häuften sich alsbald Klagen und Vorschläge für den Gesetzgeber, wie Abhilfe zu schaffen sei. Die Rechtsanwälte klagten ob der unlauteren Nebenbuhler, die Gerichte über die tagtägliche Belästigung mit den heillosen Erzeugnissen der „Volksanwälte", wie sich deren Verfasser gerne nannten, und nicht zuletzt die um Gut und Geld betrogenen Opfer über den meist erst zu spät erkannten Schaden.

Zwar gab es auch unter ihnen zuverlässige, höchst ehrenwerte und geschickte Leute, die sich, das ist nicht zu leugnen, in breiten Volksschichten einer gewissen Popularität erfreuten. Schuld an deren häufiger Inanspruchnahme waren nicht zuletzt die Anwälte selbst, die sich leider allzu häufig vom Volk zu sehr absonderten. Es ist ohne weiteres verständlich, daß sich das Publikum oft lieber an die ihm gesellschaftlich näher stehenden und vor allem billiger arbeitenden Rechtskonsulenten wandte und daß so ihre Beliebtheit beim Volk häufig größer war als die der Rechtsanwälte.

Das Großteil ihrer Berufsgenossen setzte sich jedoch nach wie vor aus gescheiterten und gewissenlosen Menschen zusammen. Die Hauptsache war ihnen der Verdienst. Ihre Kundschaft bestand aus armen oder selbst lichtscheuen Leuten. Sie verschafften sich ihre Aufträge mittels unlauterer Reklame, belebten den Haß, von dem sie lebten, verschleppten und verdarben die Sachen und preßten oft das Vielfache der Anwaltsgebühren aus ihren Opfern heraus. In der Regel aber unterboten sie die Anwälte, weil dies dem Zweck des Wettbewerbs am förderlichsten war. So schädigten sie das Volk und belästigten die Behörden (Schiffer S. 7 ff.).

Gesetzliche Maßnahmen zur Abhilfe oder wenigstens wirksamen Einschränkung der Schäden waren zunächst nicht zu erwarten.

Es erschien ausgeschlossen, daß ein Parlament sich zur gesetzlichen Beschränkung der Gewerbefreiheit verstehen konnte zu einer Zeit, wo die ungezügelte Freiheit auf allen Gebieten heilig gehalten wurde wie ein unantastbares Grundrecht. Alle diesbezüglichen Versuche wurden als reaktionäre Gelüste abgetan. Was bisher zum Schutz des Schwächeren geschaffen worden war, hieß jetzt Fessel und Schranke und wurde als störendes Hindernis aus der Bahn des Wettbewerbs entfernt (Schiffer S. 42).

Insbesondere die politischen Parteien liberaler Prägung verhinderten mit großem Eifer jede gesetzliche Maßnahme, die irgendwie die Gewerbefreiheit hätte einschränken können. Richtig ist zwar, daß bei der damals noch verhältnismäßig geringen Anzahl der Rechtsanwälte in gewissen Landstrichen hin und wieder ein Bedürfnis nach berufsmäßigen Rechtsberatern und -vertretern bestand, und daß gegen die Betätigung zuverlässiger Rechtskonsulenten nichts einzuwenden gewesen wäre (vgl. Hahn VIII S. 304). Wenn aber einige Parteien für die uneingeschränkte Betätigung der Laienvertreter ohne Unterschied eintraten, so war das ein unhaltbarer Standpunkt und führte zu schlimmen Folgen. Zu büßen hatte das nicht zuletzt der Stand der Rechtsbeistände selbst, dessen Belange die betreffenden Parteien unterstützen wollten.

Anstatt der Verschlimmerung des Uebels einen Damm entgegenzusetzen, gab man in der Gewerbeordnung von 1869 sogar den durch § 49 des Abänderungsgesetzes vom 22. 6. 1861 für Preußen eingeführten Erlaubniszwang auf. Es war in diesem Gesetz für Preußen bestimmt gewesen, daß denjenigen, welche aus der Vermittlung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für andere ein Gewerbe machten, ... der Beginn erst dann zu gestatten sei, wenn die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich überzeugt hätten.

Zunächst war nicht einmal die Möglichkeit der Untersagung der Tätigkeit wegen persönlicher Unzuverlässigkeit gegeben, wie dies bei der Heilkunde noch bis in die jüngste Zeit hinein der Fall war (Baum in J. W. 1926 S. 2279).

Die Schilderung, die die Begründung des Entwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 19. 4. 1881 und 27. 4. 1882 über den Stand gibt, braucht daher nicht zu verwundern. Es heißt dort, der Stand bestehe aus „unfähigen, sittlich verkommenen, schwer vorbestraften Personen, die sich nicht vom Interesse der Klienten, sondern nur von Gewinnsucht leiten lassen. Sie schädigen den Auftraggeber durch Unredlichkeit, Ungeschick, Unkenntnis, zu hohe Gebühren, führen frivolste Rechtshändel und grundloseste Ansprüche durch und treiben sie unter nichtigen Vorspiegelungen über die Ungerechtigkeit der untersten Behörden bis in die höchsten Instanzen, verleiten zu aussichtslosen Gesuchen und Prozessen. Belästigung der

Behörden, Schädigung ihres Ansehens in den unteren Volksklassen, Förderung der Streit- und Prozeßsucht, Ruin ganzer Familien und Gemeinden. Wiederholt sind Fälle vorgekommen, in denen Gewerbetreibende dieser Art verbrecherisch gesinnte Menschen um sich gesammelt haben, um in den von ihnen geführten Prozessen durch Meineid und Urkundenfälschung günstige Entscheidungen herbeizuführen" (vgl. auch Reichstagsbericht vom 7. 4. 1887, Sten. Ber. S. 174 ff.).

Die an sich schon schwache Hoffnung auf ein Eingreifen des liberalen Gesetzgebers war umso aussichtsloser, als gerade die unlautersten Bestandteile selbst im Dunkel blieben. Denn sie scheuten wohlweislich das Licht, und die Geschädigten sahen meist unklugerweise von einer Anzeige ab, weil sie sich schämten, den ihrer Unwissenheit zu verdankenden Hereinfall zu bekennen. So traten gerade die krassesten Fälle infolge des Winkeldaseins dieses Berufs nie sichtbar zutage.

Abgesehen von der sittlichen Eignung fehlte der großen Mehrzahl jegliche fachliche Vorbildung. Die meisten hatten nur Volksschulbildung genossen. Sie konnten einer so großen Aufgabe, wie die eines Rechtsbeistandes ist, gar nicht gewachsen sein. Ein anderer Teil der Agenten ging aus dem Kaufmannsstand hervor. Diese hatten zum Teil auch wieder Volksschulbildung, zum Teil noch einige Klassen einer Mittel- oder höheren Schule besucht. Eine solche unglückliche Halbbildung war jedoch eher noch schlimmer als eine gute abgeschlossene Volksschulbildung. Der geringste und weitaus beste Teil der Rechtsagenten setzte sich aus früheren Gerichtsschreibereibeamten, Rechtsanwaltsgehilfen oder ähnlichen Berufen zusammen. Ihnen war zwar eine gewisse Gesetzeskenntnis und Gewandtheit nicht abzusprechen, aber sie waren nur ein sehr geringer Bruchteil und gingen in der Unzahl der übrigen völlig unter. Auch reichte ihre notwendige Allgemeinbildung meist bei weitem nicht aus (vgl. Jahn in J. W. 1911 S. 912; 1912 S. 1028). So war es kein Wunder, daß sich Gerichte, Behörden und Rechtsanwälte ziemlich einig waren in der Abneigung gegen alles, was Rechtsagent, Rechtskonsulent, Volksanwalt, Inhaber von Rechtsbüros, Inkasso- und Treuhandinstituten hieß, ohne Ansehen der Person. Dadurch ließen sich auch die guten Bestandteile des Standes entmutigen. Sie wurden durch die ewigen Angriffe abgestumpft. Der junge, zuverlässige Nachwuchs wurde zurückgeschreckt. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß ein Stand umso tiefer sinkt, je mehr er verachtet wird. Schiffer berichtet (S. 15), daß die preußische Regierung von den im Jahr 1879 auf etwa 6600 gezählten Rechtskonsulenten rund 58% als unzuverlässig bezeichnet habe. Dies ist umso erschreckender, als ihnen gegenüber die Zahl der Rechtsanwälte verschwindend gering war: In Preußen gab es noch im Jahr 1896 nur 3609 Rechtsanwälte.

Zwar taten sich die besten des Standes zusammen, gründeten Innungen und Verbände, schufen einen allgemeinen „Verein deutscher Rechtskonsulenten" mit einer eigenen Zeitschrift, der „Deutschen Rechtszeitung", die seit 1884 erscheint, und wandten sich an Reichstag und Ministerien mit der dringenden Bitte um Abhilfe. Aber die meisten, die der Zucht dieser genossenschaftlichen Zusammenfassung in erster Linie bedurften, blieben ihr fern; nur die besten unterwarfen sich ihr. So blieb im Grund alles beim alten, und die Winkelkonsulenz machte sich von Jahr zu Jahr breiter.

Der große Zulauf seitens des Publikums ist nicht zuletzt in der aus dem Mittelalter stammenden und damals zweifellos berechtigten Scheu des einfachen Mannes vor den Gelehrten zu erblicken und in seiner Abneigung gegen die ihm unverständlichen und geheimnisvollen Formeln (Darboven, „Parasiten" in der Festschrift der Hanseatischen Juristen zum 24. Deutschen Anwaltstag zu Hamburg, S. 26 ff.). Der im deutschen Volk häufig zu findende blinde Glaube an segensreiches Wirken von Kurpfuschern, Wunderdoktoren, Gesundbetern und das sonderbarerweise auch recht vernünftigen Menschen eigentümliche Zutrauen zu Winkeladvokaten, das denselben Grund hat, war der Entwicklung der Winkelschreiberei sehr günstig.

Dazu kam, daß der Wettbewerbskampf zwischen Anwaltsstand und Konsulententum mit ganz ungleichen Waffen ausgetragen wurde. Für die Anwälte schieden die von den Konsulenten angewandten Mittel meist von vornherein aus, weil ihnen kraft ihrer Standeszucht jede Art von Wettbewerb untersagt war. Jede Reklame galt mit Recht als standeswidrig. Demgegenüber bedienten sich die Konsulenten einer oft sehr rührigen Reklame. Dittenberger berichtet in J. W. 1913 S. 1121 ff., daß im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt einzelne Prozeßagenten und Rechtskonsulenten namentlich Sonntags die Ortschaften des Bezirks bereisten und dort in den Wirtschaften Klagaufträge entgegennahmen. Ebenso erzählt Jahn in J. W. 1912 S. 1028, manche Agenten hätten in jeder Wirtsstube ihres Bezirks Geschäftskarten und Plakate hängen. Derartige Reklame wirkte vortrefflich, und weite Kreise des Publikums hatten kein Verständnis für einen nur mit der vornehmen Waffe des Geistes und der anständigen Gesinnung geführten Kampf. Insbesondere waren die Konsulenten nicht, wie die Anwälte, an eine feste Gebührenordnung gebunden und konnten dieselben daher im Preis unterbieten. Dies war vielleicht der Hauptgrund für ihre häufige Inanspruchnahme durch das Publikum.

2. *Das Abänderungsgesetz zur Reichsgewerbeordnung vom 1. 7. 1883.*

Durch diese immer deutlicher zutage tretenden Mißbräuche wurde selbst der von der denkbar liberalsten Rechtsauffassung geleitete Gesetzgeber zur Einschränkung der Gewerbefreiheit gezwungen. Die

Erfahrung lehrte, daß es zur Förderung einer geordneten Rechtspflege nicht angeht, der freien Stellvertretung durch nicht sorgfältig vorgebildete Rechtsbeistände vor Gericht tatenlos zuzusehen (Levin, Anwaltszwang S. 36 ff., 147). Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die Rechts- und Prozeßberatung und -vertretung zu einem unbeaufsichtigten Gewerbe herabsinkt, soll die Rechtspflege vor schwerem Schaden bewahrt werden (Levin, Schutz der freien Anwaltschaft, Heft 24 der Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins 1930 S. 47 ff.).

Dem hat die deutsche Gesetzgebung in keiner Weise genügt. Der Vorschlag, wenigstens die Untersagung des Gewerbebetriebs unzuverlässiger Konsulenten zu ermöglichen, wurde im Reichstag lebhaft angegriffen, in der 2. Lesung abgelehnt, in der 3. endlich notgedrungen angenommen und am 1. 7. 1883 in § 35 Absatz 3 Reichsgewerbeordnung Gesetz. Trotz der nach dem Urteil erfahrener Sachverständiger von Jahr zu Jahr steigenden Uebelstände konnte sich der Gesetzgeber weder damals noch in der Folge entschließen, den Erlaubniszwang einzuführen. Nur die Untersagung des Gewerbebetriebs sollte ermöglicht werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Wie die Begründung hervorhebt, wurde diese Regelung insbesondere deswegen gewählt, um nicht Personen, die — wörtlich! — „in Folge irgend eines Vergehens ihren Beruf haben aufgeben müssen", von diesem Gewerbebetrieb von vornherein auszuschließen, der ihnen häufig die letzte Möglichkeit eines Erwerbes bietet. Dieser Standpunkt war rechtspolitisch gänzlich unbrauchbar. Personen, die in anderen Berufen gescheitert sind, zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zuzulassen, schlug jeglicher gesunden Rechtspflege ins Gesicht. Eine Rücksichtnahme auf den, der aus eigener Schuld durch ein Vergehen die Möglichkeit der Ausübung seines bisherigen Berufs verloren hat, war am allerwenigsten am Platz. Wenn der Staat den Stand der Anwälte als notwendig anerkannte und seine Ausübung an überaus strenge Voraussetzungen knüpfte, durfte er nicht gleichzeitig zahlreichen Personen, denen es an jeder wissenschaftlichen und meist auch sittlichen Vorbedingung fehlte, denselben Tätigkeitsbereich zuweisen.

Gleichzeitig mit der Einfügung des § 35 Abs. 3 Gew. O. wurde bestimmt, daß die gewerbsmäßigen Rechtsberater auch dem § 38 Abs. 2 Gew. O. und den von den Zentralbehörden zu erlassenden Vorschriften über die Führung von Büchern und die polizeiliche Kontrolle des Umfangs und der Art ihres Geschäftsbetriebes unterworfen wurden. Die Nichtbeachtung der letzteren Vorschriften unterlag jedoch keiner Bestrafung, nur die Verstöße gegen § 35 Gew. O. waren nach § 148 Abs. 4 Gew. O. als Uebertretung zu bestrafen.

Der Erfolg dieser Gesetzgebung von 1883 war erwartungsgemäß gleich Null. Denn gerade diejenigen, die sie anging, das waren die

Lichtscheuesten unter den Rechtsagenten, wußten ihr mit Leichtigkeit zu entschlüpfen. Gerade ihre Vorliebe war es ja, sich im Verborgenen zu betätigen. Sie übten die Rechtsberatung oft als Nebenbeschäftigung aus, durch irgend eine andere Hauptbeschäftigung geschickt getarnt. Sie zur Verantwortung zu ziehen und zu überführen, war daher sehr schwer. Das Gesetz mahnte sie nur zu größerer Vorsicht und erschwerte so die Ueberwachung des Standes noch mehr. Die Bestrafung war leicht zu vermeiden, etwa durch Verstellung der Handschrift oder durch Wegzug in einen anderen Wohnbezirk, oft innerhalb derselben Großstadt. Selbst wenn einmal gegen den einen oder anderen eingeschritten wurde, nützte das im Ganzen gesehen gar nichts. Zudem waren die angedrohten Strafen so gering, daß sie durch unerlaubten Gewinn leicht aufgewogen wurden.

So wurden nur einzelne Bestandteile des Standes noch weiter nach unten abgestoßen. Das Gesetz berührte praktisch nur einige der schlimmsten Auswüchse, die geradezu die Oeffentlichkeit belästigten. Die rein polizeiliche Ueberwachung, die das Gesetz brachte, war von vornherein nicht geeignet, den Stand im Ganzen zu heben. Es ließ ein schöpferisches Eingreifen vermissen.

3. Das Landesrecht.

Natürlich konnte auch das Landesrecht keine wesentliche Hilfe bringen. Denn ihm war gemäß § 38 Abs. 2 Gew. O. lediglich der Erlaß von polizeilichen Kontrollvorschriften überlassen. Es sind dies:

1. in Preußen: Die Polizeiverordnung vom 18. 3. 1885 über den Geschäftsbetrieb der in § 35 Abs. 2 und 3 Gew. O. bezeichneten Gewerbetreibenden (Min. Bl. S. 141); ferner die Vorschriften betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, vom 28. 11. 1901 (Min. Bl. 1902 S. 11), abgeändert durch die Ministerialerlässe vom 23. 12. 1901 und 4. 12. 1906 (H. Min. Bl. 1901 S. 405; 1906 S. 399); Erl. vom 17. 2. 1902 (H. Min. Bl. S. 108); 12. 5. 1920 (H. Min. Bl. S. 134); 10. 6. 1920 (H. Min. Bl. S. 186); 16. 11. 1922 (H. Min. Bl. S. 250);

2. in Bayern: Die Bek. vom 6. 10. 1910 (G. V. Bl. S. 995);

3. in Sachsen: Verordnung des kgl. Sächs. Min. des Innern vom 15. 8. 1902 (durch die laut Abs. 3 der Verordnung vom 18. 1. 1910 die Bestimmungen des § 32 der Ausführungsverordnung zur R. Gew. O. vom 28. 3. 1892 hinfällig geworden sind);

4. in Württemberg: Die Ministerialverordnung vom 1. 9. 1901, den Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten betreffend (Reg. Bl. S. 268);

5. in Baden: Die Verordnung vom 7. 10. 1901, die Rechtsagenten . . . . betreffend (G. V. Bl. S. 47).

Alle diese landesrechtlichen Bestimmungen brachten eine ähnliche Regelung. Sie alle bestimmten über § 35 Gew. O. hinaus die sorgfältige Führung eines Geschäfts- sowie eines Geld- und Urkundenbuchs. Neu anzufangende und abgeschlossene Bücher waren der Polizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen und nach Abschluß in gleicher Weise wie die Handakten aufzubewahren. Teilweise wurden die Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht (z. B. durch § 4a der Sächs. Verordnung).

Berger berichtet in J. W. 1917 S. 586, daß diese Ueberwachungsvorschriften teils absichtlich, teils weil sie zu wenig bekannt waren, fast völlig außer Acht gelassen wurden. Merkwürdigerweise gehörten Beanstandungen seitens der Behörden zu den Seltenheiten, auch seitens der Organe der doch aus steuerlichen Gründen daran sehr interessierten Gemeinden.

Zudem war es für die polizeiliche Ueberwachung zwar ein Leichtes, Fehlerhaftigkeiten in der Buch- und Aktenführung festzustellen; wie sollte es aber möglich sein, die gänzliche Nichtbeachtung der Vorschriften nachzuweisen? (Kraft, J. W. 1913 S. 815).

Wie zu erwarten war und von Kennern auch vorausgesagt wurde, nützten daher diese bloß einschränkenden polizeilichen Bestimmungen im Ganzen nichts. Es ist eben alte Erfahrung, daß strafrechtliche oder polizeiliche Maßnahmen auf die Dauer nicht wirkungsvoll sind, wenn man außer Acht läßt, die inneren, sittlichen Werte des Standes zu kräftigen. Auf so einschneidende Maßnahmen aber ließ sich der liberale Gesetzgeber nicht ein.

4. Die Rechtskonsulenten um die Kriegs- und Nachkriegszeit.

Infolge des Weltkriegs zeigten sich alle diese Nachteile der Rechtskonsulententätigkeit in doppeltem Maße (Berger J. W. 1917 S. 586). Der Anteil der von den Rechtskonsulenten herrührenden Schriftsätze bei den meisten Behörden, insbesondere bei den Zivil- und Militärverwaltungsbehörden und Kriegsgesellschaften, vermehrte sich erheblich. Dieselben wurden durch oft völlig verfehlte, unnötige und unklare Eingaben überflüssig belastet und belästigt, andererseits aber die nötigen und sachdienlichen Anträge vergessen oder aus Unkenntnis unterlassen. Seitens der Militärverwaltung wurde daher durch die Tagespresse eindringlich vor der Beauftragung ungeeigneter Personen mit Gesuchen an die Militärbehörden gewarnt.

Zwar führte die soziale und wirtschaftliche Umschichtung in der Kriegs- und Nachkriegszeit dem Berufsstande eine größere Anzahl befähigter frischer Kräfte aus dem Rechtsleben zu. Diese fielen jedoch neben der großen Zahl der unwürdigeren Standesgenossen kaum ins Gewicht.

Daß auch das Weimarer Reich mit seinem Zerfall auf allen Gebieten dieser Entwicklung keinen Einhalt zu gebieten vermochte, ist

selbstverständlich. Die Auswüchse, besonders in den Großstädten, wurden mit der Zeit so schlimm und allgemein-gefährlich, daß der Oberstaatsanwalt zu Breslau durch eine Bekanntmachung vom 19. 7. 1929 die Anwaltschaft zur Unterstützung im Kampf gegen das ungesunde Winkelkonsulententum aufrief (Oesterreich, „Anwalt, Volk Staat", Heft 21 der Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins, Seite 30 ff.). Er stellt darin fest, daß „die Rechtskonsulenten in ihrer Mehrzahl eine Gefahr für das rechtsuchende Publikum bedeuten. Sie pflegen durch ihre querulierende Tätigkeit, durch eine Menge meist völlig verwirrter Eingaben den Behörden zwecklose Arbeit zu machen und sind wohl im wesentlichen nur darauf bedacht, zu eigenem Vorteil ohne zwingende Gründe ihren Auftraggebern Spesen und Kosten zu machen."

5. *Behörden und Rechtsanwälte im Verkehr mit den Rechtskonsulenten.*

Diese eben genannte Ansicht des Breslauer Oberstaatsanwalts, die Selbsthilfe der unter den Uebelständen leidenden Berufe hätte wesentlich zur Besserung beitragen können, hat ihre Berechtigung. Ohne Zweifel wäre man in der Bekämpfung der Winkelschreiberei um ein beträchtliches weitergekommen, wären die Behörden, wie Kraft in J. W. 1913 S. 815 ausführt, weniger bequem und die Rechtsanwaltschaft weniger zurückhaltend, zum Teil auch mehr standesbewußt gewesen. Für die Behörden wäre es ein leichtes gewesen, bei zweifelhaften oder offensichtlich von im Hintergrund stehenden Dunkelmännern herrührenden Eingaben dem wahren Sachverhalt auf den Grund zu gehen. So hätte man häufig Straftaten aller Art, Betrügereien, falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Vergehen gegen gewerbepolizeiliche Ueberwachungsvorschriften u. ä. aufdecken können. Das hätte umso mehr im Interesse gerade der Behörden selbst gelegen, als mit der Beseitigung dieses Krebsschadens am Staatskörper auch der Grund entfallen wäre, aus dem die Behörden häufig angefeindet und bekämpft wurden. Denn die wortgewandten Ratgeber schoben bei ihren Opfern, um sich reinzuwaschen, die Schuld meist dem parteiischen oder unfähigen Gericht oder dem ungeschickten oder gar gegen die Belange seiner Partei handelnden Anwalt zu. Dadurch wiederum wurden die sich irrtümlich im Recht fühlenden hilfesuchenden Volksgenossen häufig noch zu weiteren aussichtslosen, aber umso kostspieligeren Eingaben und Beschwerden gegen Richter und Anwälte veranlaßt. Ein Berliner Prozeßrichter Dr. V. erzählt in der D. Rechts. Z. 1934 S. 134, das Amtsgericht Berlin habe seit längerer Zeit den schlimmsten Auswüchsen dadurch zu steuern versucht, daß es die als unzuverlässig bekannten Konsulenten in eine Liste eintrug. Aber bei dem Berliner Großstadtverkehr sei es trotzdem immer wieder unlauteren Elementen möglich

gewesen, mindestens eine zeitlang ihr unsauberes Handwerk auszuüben. Das Amtsgericht Berlin blieb ein Einzelfall. Im allgemeinen wurde seitens der Behörden leider von dieser ihrer Möglichkeit zur Einschränkung der Schäden so gut wie kein Gebrauch gemacht.

Allgemein wurde auch der Anwaltschaft der Vorwurf gemacht, einen großen Teil der Schuld an der Ausbreitung des Rechtskonsulentenunwesens zu tragen. Anstatt in einer Front tatkräftig dem Uebel zu Leibe zu rücken, war die Haltung der Anwaltschaft gegenüber der immer brennender werdenden Frage alles mehr als eine einheitliche. Die einen waren ganz vornehme Zurückhaltung und hielten es für unter ihrer Würde, sich mit diesen schmutzigen Nebenbuhlern überhaupt zu befassen. Die anderen nahmen die Verhältnisse als gegeben hin und nützten sie so gut als möglich zu ihrem eigenen Vorteil aus. Es waren dies besonders jüngere Anwälte, die im harten Daseinskampf, im Kampf aller gegen alle, sich mit den Winkelschreibern verbündeten, ihre Kunden wurden (Kraft a. a. O.). Sie bezogen von ihnen die Auftraggeber, soweit die Konsulenten sie nicht selbst vor Gericht vertreten durften, und ließen sich sogar von ihnen aufklären und belehren. Schon Windthorst sprach von auswärts stehenden Posten der Rechtsanwälte, von welchen ihnen die Rechtsstreitigkeiten nach der Stadt geschickt werden (Sitzung des Reichstags vom 7. 4. 1883, Sten. Ber. S. 1744). Diese Gruppe von Anwälten wurde natürlich von ihren standesbewußteren Berufsgenossen mit Verachtung gestraft. Nicht zuletzt aus diesem Grunde begann sich zum Teil schon vor dem Weltkrieg, hauptsächlich aber in der Nachkriegszeit in den Großstädten auch ein Anwaltsproletariat zu bilden.

6. *Das Betätigungsfeld der Rechtskonsulenten.*

vor allem gerade des minderwertigeren Teils derselben, der Winkeladvokaten, war immer unbeschränkt. Zwar begnügte sich hin und wieder ein solcher mit der Beistandschaft auf einfacheren Gebieten der Rechtspflege, insbesondere mit Inkasso- und Zwangsvollstreckungswesen; der weitaus größere Teil, und nicht immer die Besten, bestätigten sich dafür auf allen nur erdenklichen Rechtsgebieten, einschließlich der Strafverteidigung (Jahn J. W. 1911 S. 912, 1912 S. 1028). In der von Darboven a. a. O. abgedruckten Zusammenstellung des Arbeitsgebiets der Hamburger Rechtskonsulenteninnung sind folgende Gebiete aufgezählt:

1. Rechts-hilfe, -beratung, -beistand, -auskunft, und -vertretung in allen Rechts- und Vertrauensangelegenheiten, in Zivil- und Strafprozessen, in Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Miete-, Unterhalts-, Ehescheidungs-, Aufwertungs- und Erbschaftssachen.

2. Uebernahme und Besorgung von Prozeßvertretungen und Verteidigungen in Straf- und Privatklagesachen vor allen Zivil-

und Strafgerichten, Vertretung und Beistandsleistung vor allen Behörden, Aemtern und dgl.

3. Ausarbeitung von Rechtsgutachten, Prozeßinstruktionen, Schriftsätzen, Eingaben und dgl.

4. Errichtung und Ausarbeitung von Testamenten, Kauf-, Miete-, Pacht-, Verkaufs-, Sicherungs- und Güterrechtsverträgen.

5. Einziehung von Forderungen und sonstigen Vermögenswerten auf gerichtlichem und außergerichtlichem Wege. — Erfolgreiche Einziehung ausgeklagter und dubioser Forderungen.

6. Steuerauskunftei. Erfolgreiche Bearbeitung aller einschlägigen Angelegenheiten auf allen Steuergebieten.

7. Vermittlung von außergerichtlichen Vergleichen, insbesondere zur Vermeidung von Prozessen, zwecks Abfindung der Gläubiger und Vermeidung des Konkurses, sowie von Zwangsverfahren zwecks Beendigung von Konkursen. — Erwirkung von Zahlungsfristen. —

8. Nachlaß-, Grundstücks-, Geschäfts- und Vermögensverwaltung. Nachlaßregelung, Liquidationen, Treuhandgeschäfte, Auseinandersetzung zwischen Erben und Teilhabern.

9. Einrichtung, Ordnung, Prüfung und Führung aller Geschäftsbücher, Lageraufnahmen, Abschlüsse, Gutachten, Beratung, Organisation, Verwertung stilliegender Betriebe und aller sonstigen Vermögenswerte.

10. Sonder-, Fach-, Kredit- und nachgeprüfte Auskünfte aus allen Teilen der Erde über Vermögens-, Familien- und Privatverhältnisse, Berufstätigkeit, Ruf, Charakter, Lebensweise und dgl. Ermittlungen bei Verlöbnissen und Ehescheidungen über Lebenswandel, Vorleben usw., verschollener oder sich verbergender Personen, von Tatsachen zu Beweis- und Entlastungsmaterial in allen Geschäfts-, Rechts- und Privatangelegenheiten. — Beobachtung und Ueberwachung von Personen, ganzer Betriebe und dgl.

Mit besonderer Vorliebe befaßten sie sich unter dem Namen „Steuerbüros" mit der Vertretung Steuerpflichtiger. Auch die Haus- und Grundbesitzervereine übten immer mehr rechtsberatende und -vertretende Tätigkeit aus, die sich nicht immer erfreulich auswirkte.

7. Insbesondere die Prozeßvertretung.

Die wichtigste Art der Rechtsbesorgung ist die Vertretung der Parteien vor Gericht. Diese Tätigkeit war im Interesse geordneten Rechtsgangs von jeher besonders geregelt. Als Unterfall der der Gewerbeordnung unterliegenden rechtsbesorgenden Tätigkeit galten für die Prozeßvertretung durch Nichtrechtsanwälte natürlich in erster Linie die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 35 Abs. 3, Stier-Somlo a. a. O. S. 116). Dieses vom Grundsatz schrankenloser Gewerbefreiheit ausgehende Gesetz mit seinen geschilderten Ausartungen

genügte aber den Anforderungen einer gesunden Rechtspflege nicht mehr. Es waren strengere Vorschriften notwendig. Die ZPO. brachte die viel ersehnte Sonderregelung, die von Anfang an sehr umstritten war und mannigfache Abänderungen durchmachte.

Weil, wie bereits betont, die Prozeßvertretung auch der Gewerbeordnung unterliegt, hatte die Untersagung des Gewerbebetriebs wegen persönlicher Unzuverlässigkeit ohne weiteres auch den Ausschluß vom geschäftsmäßigen mündlichen Verhandeln vor Gericht zur Folge (Baumbach S. 260, Stein-Jonas S. 503). Nicht dagegen folgte umgekehrt aus dem Ausschluß von der mündlichen Verhandlung nach § 157 ZPO. auch die Untersagung des Gewerbebetriebs.

Im einzelnen ist die Prozeßvertretung durch Rechtskonsulenten folgendermaßen geregelt:

Die ZPO. bestimmte bereits in ihrer ursprünglichen Fassung vom 30. 1. 1877 in § 143 Abs. 2, daß das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen „könne". Eine Anfechtung einer derartigen Anordnung war nicht zugelassen.

Dieser § 143 wäre eine gute Handhabe zur Hebung des ganzen Standes gewesen, wäre er vernünftig angewendet worden, hätte man vor allem mehr auf den einzelnen Fall abgestellt, die guten Bestandteile ausgewählt und so die anderen zur Nachahmung angereizt. Seine Anwendung war jedoch, wie das überaus reichhaltige Schrifttum über diese Gesetzesbestimmung zeigt, ganz uneinheitlich und wirkte sich daher eher schädlich als nützlich aus. Bald beklagte man sich aus dem Lager der Rechtsanwälte, die Gerichte machten von der Zurückweisungsbefugnis zu wenig Gebrauch (z. B. Levin, Anwaltszwang S. 150; Rosenberg 2 § 27 I 1 S. 70); bald wurden Stimmen laut, die sich gegen die zu ausschließliche Anwendung des § 143, jetzigen § 157 ZPO. aussprachen. Diese verschiedenartige Handhabung des Gesetzes darf nicht verwundern. War doch die Stellungnahme des Gesetzgebers selbst nicht einheitlich: Im Gegensatz zu den Entwürfen zur Abänderung der R. Gew. O. vom 19. 4. 1881 und 27. 4. 1882, die von der Unentbehrlichkeit der Rechtsagenten ausgingen, entsprach, wie aus den Motiven zur ZPO. S. 101 und 136 verlautet, die ausschließliche Anwendung des § 143 dem Willen des Gesetzgebers. Die ZPO. geht von dem Standpunkt aus, daß grundsätzlich nur die Rechtsanwälte den Beruf haben, Prozeßparteien geschäftsmäßig zu vertreten. Die Begründung des preußischen Entwurfs von 1871 betont sogar ausdrücklich, daß „es dagegen anderen Personen nicht zusteht, gewerbsmäßig als Bevollmächtigte oder Beistände in fremden Prozessen aufzutreten". Im Ausschuß beantragte ein Abgeordneter, die Zurückweisung verbindlich vorzuschreiben, mit der Begründung, eine durchgreifende Vorschrift sei zweckmäßig, um das Aufkommen von Winkelkonsulenten zu verhindern (Protokolle der Komm. S. 55). Zwar wurde der Antrag

nicht angenommen, aber nur, um dem Richter „eine gewisse Latitude in Zulassung und Zurückweisung solcher Parteivertreter, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, einzuräumen", (Hahn II S. 567).

Die uneinheitliche, zum großen Teil viel zu milde Anwendung der Gesetzesvorschrift hat die Erreichung ihres Zwecks, die Winkeladvokatur einzudämmen, verhindert. Teils wurden die Rechtsbeistände aus lässiger Nachsicht und willkürlichem Ermessen ganz allgemein zugelassen. Die Anwaltschaft wurde dadurch zum Abbruch jeglichen Verkehrs mit ihren unsauberen Nebenbuhlern gezwungen. Die Folge war, daß diese so in ihrem Ansehen und ihrer Zuverlässigkeit nur noch mehr herabgedrückt wurde. Wo aber die Zurückweisung entsprechend dem Willen des Gestzgebers ganz ausnahmslos angewandt wurde, wurden die brauchbaren Standesgenossen entmutigt und verbittert und langsam von ihrem ehrlichen Streben abgebracht. Das Gericht hatte das Recht, einen Rechtsbeistand auch ohne Vorliegen von Gründen zurückzuweisen. Das war, so wie die Vorschrift gehandhabt wurde, ein unmöglicher Zustand. Auch die durchaus zuverlässigen und tüchtigen Rechtsbeistände waren keinen Augenblick sicher, zurückgewiesen zu werden. Das wirkte sich naturgemäß sehr nachteilig aus, weil sie nicht rückhaltlos genug die Rechte ihrer Partei wahrzunehmen wagten. Sie waren gezwungen, sich in der Entgegnung auf die gerade den Rechtsbeiständen gegenüber erfahrungsgemäß benutzten scharfen Mittel der Prozeßführung Zurückhaltung aufzuerlegen, wollten sie nicht durch ihre eigenen — wenn auch zweckmäßigen — Aeußerungen sogar einen gewissen Grund zur Zurückweisung geben. Diese durch das Gesetz gewährleistete Gelegenheit wurde auch oftmals von Prozeßgegnern, sogar von Rechtsanwälten ausgenutzt, um einen unbequemen, weil gewandten Rechtsbeistand aus dem Sattel zu heben. Ein Antrag unter Bezugnahme auf § 143 ZPO. genügte ohne weitere Begründung. Darunter hatten gerade die Tüchtigsten der Rechtsbeistände zu leiden. Auch waren gerade sie es, die es schmerzlich empfinden mußten, daß die Auftraggeber aus dem Grund weniger Vertrauen zu ihnen hatten, weil sie nicht schlechthin anerkannt und zugelassen waren, als zu anderen Rechtsvertretern, die auf einem sicheren Boden standen (vgl. D. RechtsZ. 1934 S. 134).

Um dem abzuhelfen, wurden alsbald Vorschläge gemacht, gewissen zuverlässigen Personen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine Anordnung der Justizverwaltung nach sorgfältiger Prüfung der Zuverlässigkeit zu gestatten und diese gegen die Zurückweisung gemäß § 143 Abs. 2 zu schützen. Es sollten die Schwierigkeiten eines allgemeinen Erlaubniszwangs vermieden werden, indem man auf diese Weise die Zulassung nur auf einen Teil des Gewerbebetriebs erstreckte. Mit der Zulassung sollte die Justizverwaltung betreut werden, weil sie am geeignetsten sei, die Voraussetzungen,

nämlich die Fähigkeiten des Gesuchstellers und das Vorhandensein eines Bedürfnisses, zu beurteilen. Ein besonderer Vorteil wurde darin erblickt, daß § 143 Abs. 2 sich nur auf das Verhandeln vor Gericht beziehen und die Versagung der Zulassung nicht unbedingt den Ausschluß vom Verhandeln zur Folge haben sollte. So glaubte man, dem Nachwuchs den Weg zur Ergreifung des Rechtskonsulentenberufs nicht zu versperren, ein Zuwiderhandeln gegen den Willen des Staates aber dennoch für immer zu verhindern. Man wollte dadurch einen Ansatz zu einer lebensfähigen und kräftigen Standesorganisation machen. Den Rechtskonsulenten sollte durch diese Einreihung in die allgemeine Justizorganisation eine rechtlich gesicherte Stellung eingeräumt und ihre Standeszucht — so hoffte man — gesichert werden. Man erwartete, daß das seitens der Gerichte so geäußerte Vertrauen den Anreiz enthalten werde, sich seiner auch würdig zu erweisen und eine geachtetere Lebensstellung zu erringen (Schiffer S. 26). Diese Behandlung der Konsulentenfrage war, das ist zuzugeben, eine sehr vornehme und daher ansprechende. Der Vorschlag wurde auch vom Reichstag angenommen und in der Zivilprozeßnovelle von 1898 Gesetz.

Auch die in dieses neue Gesetz gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Die konsulentenfreundliche Bestimmung wurde auch auf Verlangen der Anwaltschaft in deren Interesse bald wieder verwässert: Als die Amtsgerichtsnovelle vom 1. 6. 1909 die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte von 300 auf 600 Mark erhöhte, und so eine Zurückdrängung des Anwaltszwanges brachte, wurden zur Entschädigung der Anwälte die Bedingungen der Zulassung als Prozeßagent wieder verschärft. Der § 157 Abs. 4 ZPO. erhielt jetzt den Zusatz, die Justizverwaltung „solle" für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten sei, eine solche Anordnung nicht erlassen[3]).

Der wirkliche Grund, weshalb sich die in den § 157 gesetzten Hoffnungen nicht erfüllten, war der, daß er nur eine Kannvorschrift war. Die Gerichte haben bei ihrer Anwendung fast völlig versagt. Das größtenteils falsche Vorgehen der Gerichte ist deutlich aus dem in J. W. 1913 S. 1121 ff. von Dittenberger veröffentlichten Ergebnis einer Umfrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins über die Praxis der Gerichte hinsichtlich der Zulassung von Prozeßagenten und der Zurückweisung geschäftsmäßig verhandelnder Bevollmächtigter zu ersehen. Danach war zwar die Zahl der Zulassungen gemäß § 157 Abs. 4 ZPO. im ganzen Reichsgebiet sehr gering. Auch machten die meisten Gerichte von ihrer Zurückweisungsbefugnis formell Gebrauch. Tatsächlich aber schoben sie durch

[3]) Der in der Kommission u. a. gestellte Antrag, vom § 157 Abs. 1 Arbeitersekretäre und Beamte von Gewerkschaften usw. auszunehmen, wurde abgelehnt (Komm. Ber. S. 39 ff.). S. i. e. R. Schmidt, Nachtrag 1910, S. 29 ff.

allzu große Nachsicht bei der Anwendung ihres richterlichen Ermessens dem Ausbreiten des Winkelkonsulententums keinen wirksamen Riegel vor. So beklagte sich der Vorstand der Anwaltskammer in Frankfurt vor allem über die Zulassung von Sekretären des Hausbesitzervereins und des Handwerksamtes als geschäftsmäßigen Vertretern der diesen Vereinigungen angehörigen Parteien in Mietstreitigkeiten und Handwerkssachen. Zwar habe der Anwaltsverein Schritte dagegen unternommen, ohne jedoch bei dem Prozeßrichter oder dem Landgerichtspräsidenten einen Erfolg zu erzielen. Vor demselben Gericht komme, trotzdem Rechtskonsulenten formell nicht zugelassen seien, regelmäßig ein solcher in die Sitzungen der von ihm vertretenen Parteien und gebe von der Schranke aus Verhaltungsmaßregeln, ohne zurückgewiesen zu werden. Eine derartige Mitwirkung nicht bevollmächtigter Beistände entspreche nicht der Würde des Gerichts. Ebenfalls im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt hob ein neuernannter Richter in seiner ersten Sitzung sämtliche von seinem Vorgänger erlassenen Rückweisungsbeschlüsse auf und wies einem Rechtskonsulenten in unmittelbarer Nähe der Rechtsanwälte einen besonderen Platz an. Den vorhandenen 7 Rechtsanwälten, die bis dahin im vorderen Teil des Sitzungssaales ihre Plätze hatten, wies er weiter hinten zusammen 2 Tische zu, während der Rechtskonsulent allein einen Tisch für sich erhielt.

Das von der Anwaltskammer zu Dresden im Jahr 1907 angegangene Sächsische Justizministerium wies das Ansinnen, den aus der Konsulententätigkeit sich ergebenden Uebelständen abzuhelfen, mit der Begründung zurück, es sei nicht in der Lage, den Wünschen nachzukommen; es könne nicht in die richterliche Ermessensfreiheit eingreifen, von der die Zulassung nach § 157 Abs. 4 allein abhänge.

Um eine gleichmäßige Behandlung der Frage zu gewährleisten, wurde in der Reichstagssitzung vom 19. 4. 1912 beantragt, die Zulassungsbedingungen zum Rechtskonsulentengewerbe gesetzlich zu regeln und eine Gebührenordnung für Rechtsbeistände zu schaffen. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts trat dem jedoch entgegen, und der Antrag wurde abgelehnt (Böhm, J. W. 1912 S. 518). In der Kriegs- und Nachkriegszeit wurden die Stimmen, die die Einführung der Erlaubnispflicht verlangten, immer lauter. Insbesondere Levin (Präsindent des OLG. Braunschweig) trat immer wieder dafür ein (vgl. Schutz der freien Anwaltschaft, S. 47 ff.). Nur so könne willkürlichen Ermessensentscheidungen gesteuert werden. Nach langen Beratungen wurde dieser Vorschlag endlich in den amtlichen Entwurf der ZPO. von 1931, § 255, aufgenommen, zum Gesetz aber erst nach der nationalsozialistischen Machtübernahme (Gesetz vom 20. 7. 1933).[4])

[4]) Die österreichische ZPO. vom 1. 8. 1895 hatte in § 29 Abs. 2 ebenfalls die Bestimmung, daß Personen, die dem Gericht als Win-

8. Uebersicht über das Schrifttum zur Rechtskonsulentenfrage.

Das Schrifttum, in dem Richter und Rechtsanwälte und nicht zuletzt die zuverlässigen Mitglieder des Konsulentenberufs ein tatkräftiges Eingreifen des Gesetzgebers verlangten, ist beinahe unübersehbar. Die zur Lösung der Frage gemachten Vorschläge sind ebenso mannigfach wie die Einstellung zum Konsulentengewerbe. Teils hielt man eine Reinigung des Standes für möglich und die beste Lösung. So rief u. a. der nachmalige Reichsjustizminister Schiffer nach der Einführung des Erlaubniszwangs. Er schrieb 1897, damals noch Amtsrichter, ein Buch über das Rechtskonsulententum und bejahte hierin im Grund die Notwendigkeit eines Kleingewerbes im Rechtsverkehr. Nach seiner Ansicht hat sich der Stand der Rechtskonsulenten ohne Zutun, ja sogar gegen den Willen des Staates entwickelt, weil ein tatsächliches Bedürfnis für sein Dasein bestehe. Er komme gewissen Ansprüchen des Publikums entgegen, deren Erfüllung dem sorgfältigen Bildungsgang und den höheren Belangen der Anwälte wenig angemessen sei, vielmehr eine Vergeudung ihrer Arbeitskraft darstelle. Auch könne sich das Volk häufig die Zuziehung eines Rechtsanwalts aus wirtschaftlichen Gründen nicht leisten. Als Ersatz bildete sich, so führt Schiffer aus, der billiger arbeitende, zwar minderwertige, aber für die minderen Ansprüche ausreichende Beruf der Rechtsbeistände heraus. Das gelte nicht nur im Verkehr mit den Behörden, denen schriftlicher Verkehr bequemer sei, die sogar eine starke Zunahme des mündlichen Verkehrs gar nicht bewältigen könnten, sondern auch vor den Gerichten. Denn auch im Amtsgerichtsverfahren sei trotz des Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes der Verkehr über den Anwalt wegen der Formvorschriften vorwiegend. Und doch wäre das Beiziehen eines Anwalts oft überflüssig. Geringere Kräfte und Kosten würden ausreichen. Die Bevorzugung der Rechtsanwaltschaft über ihre natürlichen Grenzen hinaus habe ihren inneren Grund neben der Einstellung des Staates und der Gerichte zum Konsulententum in dessen Unzulänglichkeit. Der ganze Stand sei vorläufig eine „eiternde Wunde am Körper des Volkes" (S. 8). Die Richter könnten dadurch, daß sie die zuverlässigen Bestandteile in ihr Vertrauen zögen, einen guten Einfluß auf den Stand im ganzen ausüben. Denn derartige Vertrauensstellungen würden alsbald nicht mehr von hergelaufenem Volk, sondern von ehrsamen Bürgern, zur Ruhe gesetzten mittleren Beamten usw. angenommen und andere zur Nachahmung anfeuern. Schiffer glaubt insbesondere (S. 21 ff.), die Reform des Amts-

---

kelschreiber bekannt waren, weder zu Verhandlungen noch zu anderen Prozeßhandlungen zugelassen werden durften. Freilich hat auch diese Vorschrift infolge ihrer lässigen Handhabung durch die Gerichte wenig genützt (Spitzer, die österr. Rechtsanwaltschaft i. J. 1927 S. 137, A. Bl. 1928 S. 18).

gerichtsverfahrens verlange ein zuverlässiges Rechtskonsulententum, weil der kommende Rechtsstreit ein wahrer volkstümlicher Parteiprozeß sei, dessen Vergünstigungen durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit dem weitaus überwiegenden Teil aller Zivilprozesse zugute kommen sollen. Rechtsanwälte sollten nur dann zugezogen werden, wenn gerade sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig seien. Im übrigen sollte das Publikum auf die in Können und Kosten bescheideneren Rechtskonsulenten verwiesen werden. Auf diesem Wege müsse die Rechtsanwaltschaft vor den Amtsgerichten wieder in den ihr natürlicherweise zukommenden Kreis der Sachen, die eines rechtskundigen Bearbeiters bedürften, und der Personen zurückgedrängt werden, die sich einen kostspieligen Vertreter leisten könnten. Der frei werdende Raum all der kleinen Sachen und kleinen Leute müsse wieder zu einem Teil den Parteien selbst, zum anderen den Rechtskonsulenten zufallen. Voraussetzung sei ein leistungsfähiger Rechtskonsulentenstand. Für diesen sei der Staat sogar verantwortlich, sobald er auf ihn baue und zur Vermeidung von nicht erstattungsfähigen Kosten geradezu auf ihn verweise. Der Staat könne das Ziel nur dadurch erreichen, daß er dem Nachwuchs die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stelle. Selbstunterricht und Lehre in einem Büro seien nicht ausreichend. Schiffer fordert infolgedessen die Schaffung von Lehranstalten (S. 39 ff.). Nur so können dem Stand im Nachwuchs frische Säfte zufließen, die fauligen Bestandteile abgestoßen werden; aus der siechenden Schmarotzerpflanze könne so noch ein spendender und blühender Baum werden. Am geeignetsten seien 1- bis 2 jährige Kurse, ähnlich denen auf den übrigen Fachschulen. Diese müßten sich frei von jeder Theorie halten, ganz auf die Praxis abgestellt sein. Daran anschließen müsse sich Fortbildungsunterricht. Der Staat sei verpflichtet, wenigstens im Anfang durch die Schaffung von Musteranstalten die Sache in die Hand zu nehmen, um so seine aus der manchesterlich-liberalen Zeit des freien Spiels der Kräfte stammende Unterlassungssünde und deren Schäden wieder gut zu machen. Den Großen habe man für den Rechtsverkehr die Rechtsanwaltschaft geschenkt, die Kleinen sich selbst überlassen, nachdem man ihnen den demütigenden Brocken des Armenrechts zugeworfen habe. Sie hätten sich nicht aus eigener Kraft einen geeigneten Ersatz für den Anwaltsstand heranbilden können. Es sei soziale Pflicht des Staates, entsprechende Maßnahmen nachzuholen. Auch sei der Staat auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Macht- und Zuchtmittel am besten geeignet, tatkräftig in die verlotterten Zustände einzugreifen. Ziel sei, die sachliche Scheidung zwischen Rechtskonsulenten und Rechtsanwälten schärfer, die persönliche geringer zu machen.

Die gleiche Ansicht wie Schiffer hatte schon Jahre vorher Windthorst vertreten, der im Reichstag den Wunsch aussprach, wenn es

nicht gelänge, die Rechtskonsulenten ganz zu beseitigen, zum mindesten staatliche Bestimmungen über Prüfung, Anstellung und Standeszucht entsprechend denen für die Rechtsanwälte zu erlassenen (Sten. Ber. 1882/83 Bd. 3 S. 1744). Auch Bresgen schlug 1896 in „Kriminal- und Sozialpolitik im modernen Rechtsleben" in Anlehnung an den preußischen Entwurf der Zivilprozeßordnung eine Organisation von Advokaten 2. Klasse vor.

Die Schiffersche Schrift löste die verlangten gesetzgeberischen Eingriffe nicht aus. Ihre Wirkung im Schrifttum war jedoch ähnlich wie ein Stich ins Wespennest; dies umso mehr, als begreiflicherweise im Anschluß an ihre Veröffentlichung die Zahl der Rechtsagenten ins Unermeßliche vermehrt wurde (Levin J. W. 1918 S. 529 ff.). Gegen Schiffer wurde vor allem geltend gemacht, die Rechtsanwaltschaft sei allein für die hohen Aufgaben der Beratung und Vertretung des Volkes in Rechtsangelegenheiten berufen und befähigt, ein Sonderstand neben ihr habe keine Daseinsberechtigung. Dieser habe sich nur durch die Unterdrückung der natürlichen Entwicklung, begünstigt durch die übergroßen Gerichtsbezirke, gebildet. Meist wurde die Notwendigkeit der Unterdrückung des ganzen Standes mit der Anrüchigkeit einzelner oder der Mehrzahl seiner Glieder begründet, oft auch (Jahn J. W. 1911 S. 912, 1912 S. 1028) mit dem Mangel an der notwendigen Rechtskenntnis und an wirklicher Geistes- und Gemütsbildung. Eine Behebung der Uebelstände sei nur durch die restlose Beseitigung des Rechtskonsulententums möglich. Die Rechtskonsulenten, selbst angenommen, sie wären sittlich einwandfrei, könnten die zahlreichen neuen Gesetze und die sich durch die wirtschaftliche Fortentwicklung immer schwieriger gestaltende Rechtslage nicht mehr überblicken. Insbesondere ergebe sich aus dem Geist der Zivilprozeßordnung, daß die Zurückweisung der Rechtskonsulenten von der mündlichen Verhandlung die Regel bilden solle. Daraus sei zu schließen, daß der Gesetzgeber diesen Stand nur notgedrungen dulde, weil er den ihm heiligen Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht aufgeben wolle (vgl. das in J. W. 1885 S. 225 abgedruckte Rundschreiben des Präsidenten des kgl. Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 19. 4. 1881). Dementsprechend ging die Mehrzahl der Meinungen dahin, daß den Rechtsanwälten ausschließlich sämtliche Gebiete der gerichtlichen und außergerichtlichen geschäftsmäßigen Wahrnehmung fremder Rechte und Interessen einzuräumen seien (z. B. Oesterreich a. a. O., Böhm J. W. 1912 S. 518 u. a.). Andere unterschieden zwischen der rein mechanischen Tätigkeit des Inkasso- und Zwangsvollstreckungswesens und der übrigen, eine umfassende Rechtskenntnis voraussetzenden Tätigkeit. Dagegen, daß vertrauenswürdige Personen sich auf erstere Betätigung beschränken, sei nichts einzuwenden (Darboven a. a. O.). Die übrigen Gebiete aber seien den Rechtsanwälten vorbehalten. Denn die Tätigkeit des Rechtsanwalts sei ein wissen-

schaftlicher Beruf, Dienst an der Pflege des Rechts, die des Rechtskonsulenten dagegen nichts anderes als ein auf Gewinn abgestelltes handwerkliches Gewerbe. Das Handwerk aber solle dem Recht fern bleiben. Dieser Auffassung gegenüber wurde häufig eingewendet, die Anwälte hätten sich ihre Bildung mit großen Opfern an Arbeit und Kapital erwerben müssen, seien in schwierigen rechtlichen Streitfällen oft nicht genügend entschädigt und ihre Betrauung mit diesen leicht zu bewältigenden mechanischen Arbeiten sei ein gerechter Ausgleich für die anderen schlecht bezahlten Arbeiten. Doch wurde dieser unsachgemäße, aus reiner Eigenbrödelei gemachte Einwand meist von den Anwälten selbst als unangebracht abgetan. Mit Recht; denn kein Stand ist seiner selbst wegen da. Seine Daseinsberechtigung steht und fällt mit seinem Beruf, der Volksgemeinschaft zu dienen. Andernfalls wäre es ein Rückfall in die Zunft (Darboven a. a. O.). Einige wenige, z. B. Kraft in J. W. 1913 S. 815, glaubten, dem Uebel durch den positiven Nachweis der Zuverlässigkeit des Gesuchstellers abhelfen zu können.

So verschiedene Ansichten die zahllosen laut gewordenen Stimmen vertraten, darin waren sie sich alle einig, daß nur ein tatkräftiges Eingreifen des Gesetzgebers dem Uebel mit Erfolg zu Leibe rücken könnte. Und die Gesetzgebung sowohl des Bismarckischen als auch des Weimarer Reiches hat vollkommen versagt. Erst der nationalsozialistischen Gesetzgebung war es vorbehalten, Ordnung in den verwahrlosten Stand zu bringen.

§ 3. Die rechtliche Natur von Rechtsanwaltschaft und Rechtskonsulententum vor der Machtübernahme.

So mannigfaltig vor dem nationalen Umbruch die Meinungen über den Stand der Rechtskonsulenten und seine rechtspolitische Behandlung waren, das eine wurde von niemandem bestritten, daß sie zu den Gewerbetreibenden zu zählen waren. Fast ebenso einig war man sich darin, daß demgegenüber der Beruf der Rechtsanwälte noch nie als Gewerbe anzusehen war. Zwar hatte der Grundsatz der freien Anwaltschaft, den die Neuordnung des Gerichtswesens im Jahr 1879 mit sich brachte, zur Folge, daß die Rechtsanwälte mit ihren Standesgenossen und den Rechtsagenten in Wettbewerb treten mußten. Doch beugten der Staat und die Ehrengerichtsbarkeit alsbald auch den geringsten Ausartungen in dieser Richtung vor, der Staat durch die Aufstellung fester Gebührensätze, was echten Kaufleuten gegenüber nur in Ausnahmezeiten angewandt wird (Höchstpreise), die Ehrengerichtsbarkeit, indem sie den Wettbewerb in strengste Grenzen bannte und nachdrücklich die Auffassung bekämpfte, die Rechtsanwaltschaft sei ein Gewerbe (Hedemann, Einführung, 1927 (2) S. 495 ff.). Die positive Bestimmung der recht-

lichen Natur des Rechtsanwaltsberufs machte jedoch der liberalistischen Zeit erhebliche Schwierigkeiten (vgl. RGZ. 14, 285; 39, 137; 55, 169; RGSt. 34, 272; 37, 176).

Darüber, daß der Anwalt mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und ihm daher vom Staat Bindungen ähnlich denen eines Beamten auferlegt waren, herrschte Einigkeit. Und es gab ja auch, insbesondere in der Rechtsanwaltsordnung (RAO.), eine Reihe von Vorschriften über das berufliche und außerberufliche Verhalten des Anwalts, die man wörtlich in jedes beliebige Beamtengesetz aufnehmen könnte. Die Disziplinarvorschrift des § 31 RAO. in der Fassung vom 25. 2. 1936 (§ 26 a. F.) ist sogar in der Mehrzahl der Beamtengesetze geradezu zur Regel geworden (Triepel, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf 1911 S. 23). Sie begründet die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf als Diener am Recht erfordert. Der Rechtsanwalt wird ferner auf seine Pflichten in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts vereidigt (§ 19 RAO.) und gilt damit als dem öffentlichen Rechtsleben des Volkes verpflichtet. Er muß seinen Wohnsitz an den Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, verlegen (Residenzpflicht wie bei Beamten, § 20 RAO.). § 29 regelt sorgfältig seine Stellvertretung. Laut § 45 hat er bei der Ausbildung des juristischen Nachwuchses mitzuwirken. Vor allem untersteht er einem Aufsichts- und Disziplinarrecht, das genau dem Beamtendisziplinarrecht entlehnt ist und sogar den Ausschluß aus dem Stande vorsieht (§ 64 ff. RAO.).

Man ging daher bei der Bestimmung des Wesens des Anwaltsberufs meist von der „beamtenähnlichen" oder „öffentlich-rechtlichen Stellung" aus (Triepel a. a. O. S. 21: „Halbbeamte"; KG. Urt. vom 29. 4. 01, DJZ. Bd. 6 S. 509: „Vom Staat geschaffene, nichtamtliche, aber öffentlichrechtliche Stellung", Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 23 S. 43: „Stellung, die einem Beamtenverhältnis immerhin sehr nahe kommt").

Weit verbreitet war die von Laband entwickelte Ansicht, die im Anwalt geradezu den Träger eines öffentlichen Amtes sah. Triepel trat dieser Ansicht mit Recht entgegen (a. a. O. S. 25 ff.). Einmal gab es bis vor 2 Jahren ein Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft, was bei einem Amt undenkbar wäre. Ferner sind, das muß Laband (Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Auflage Bd. 1 S. 426) selber zugeben, die Geschäfte des Anwalts nicht Staatsgeschäfte im strengen Sinn, weil sie „nicht zur unmittelbaren Verwirklichung der staatlichen Aufgaben" gehören. Der Anwalt führt nicht die Geschäfte des Staates, sondern die seiner Partei. Der Unterschied gegenüber den gewöhnlichen Gewerbetreibenden besteht darin, daß er sich außer der von ihm vertretenen Privatperson auch dem Staat gegenüber zu verantworten hat, der sich hierin der genossenschaftlichen Stan-

desvertretungen, der Anwaltskammern, bedient. Der Rechtsanwalt handelt zwar nicht in amtlichem, aber in öffentlichem Auftrag (Triepel a. a. O. S. 28) und ist dem Staat kraft öffentlichen Rechts für die Ausübung seines Berufes in besonderer Weise verantwortlich (Triepel S. 32); sein Beruf ist ein mit öffentlicher Verantwortlichkeit betrauter (Richard Schmidt, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 2. Auflage S. 223 ff.), ein „staatlich gebundener".

In schroffem Gegensatz zu diesen hohen Aufgaben des Anwalts steht der Beruf der Rechtskonsulenten im alten Sinn. Diese sind nicht vom Staat mit besonderen öffentlichen Aufgaben betraut. Nicht von den Belangen der Allgemeinheit, des Staates ist daher auszugehen, wenn man das Wesen des Konsulententums erkennen will, sondern von den eigennützigen Interessen des Einzelnen, die dieser durch seine Tätigkeit verfolgt. Wohl weist auch der Beruf der Rechtsanwälte, wie bereits hervorgehoben, als freier Beruf gewerbeähnliche Züge auf. Denn er ist, wie jeder andere freie Beruf, dem freien Wettbewerb ausgesetzt. Der Wettbewerb könnte nur dadurch ausgeschlossen werden, daß der Staat oder sonst eine übergeordnete Stelle die eingehenden Aufträge unter die vielen Rechtsanwälte gleichmäßig verteilen würde. Weil aber, außer dem Anwalt selbst, niemand für die Betrauung mit Aufträgen sorgt und er auf dieselben angewiesen ist, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ist es unvermeidbar, daß jeder Anwalt möglichst viele Aufträge zu erhalten bestrebt ist (Hedemann a. a. O.). Doch wird durch die überaus strenge Standeszucht auch den geringfügigsten Mißbräuchen Einhalt geboten und für getreue Erfüllung der immer im Vordergrund stehenden öffentlichen Pflichten gesorgt.

Ganz anders bei den Rechtskonsulenten. Sie sind vom Staat nicht nur nicht mit öffentlichen Aufgaben versehen worden, sondern sogar fast immer nur geduldet und wären wahrscheinlich gänzlich unterdrückt worden, wenn man dadurch nicht hätte den heiligen Grundsatz der Gewerbefreiheit durchbrechen müssen. Gar von einem Interesse der Allgemeinheit an der Forterhaltung und Förderung des Standes zwecks Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Rechtskonsulenten war kaum die Rede. Zum mindesten wurde von niemandem bestritten, daß bei ihnen wie bei jedem anderen Gewerbetreibenden die Gewinnerzielung im Vordergrund stand, auch von denen nicht, die, wie Schiffer, die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse durch den Stand bejahten. Die Konsulenten selbst haben das auch nie bestritten. Sie standen daher ganz zweifellos auf dem Boden des reinen Gewerbebetriebs (Hedemann a. a. O.). Dementsprechend begnügte man sich auch mit den allgemeinen Ueberwachungsmitteln der Sicherheits- und Gewerbepolizei, die das Polizeirecht bot. [5])

---

[5]) Das Konsulentengewerbe konnte, wie bereits ausgeführt, jedermann ohne den Nachweis irgendwelcher Befähigung ausüben, wenn

So brauchen die geschilderten Zustände nicht zu verwundern. Schuld an ihnen war niemand anders als der Gesetzgeber selbst, weil er die rechtliche Natur des Berufes zu gering eingeschätzt und dementsprechend zu niedere Voraussetzungen an seine Ausübung geknüpft hat. Hätte er durch die Aufstellung von höheren Berufspflichten die Standesehre im allgemeinen gehoben, auf diese Weise die brauchbaren Standesmitglieder zum Streben nach einer geachteteren Lebensstellung angereizt, die übrigen aber ausgeschaltet, so wäre die Geschichte des Standes eine ungleich erfreulichere.

---

er die Eröffnung des Gewerbebetriebs angezeigt hatte. Wenn die Eröffnung aber, wie in der Regel bei der Winkeladvokatur, nicht angezeigt war, kann man auch dann von einem Gewerbebetrieb sprechen? Antwort: Ja. Zwar gehört zum Begriff des Gewerbes u. a., daß die Tätigkeit erlaubt ist. D. h. aber nur, sie darf nicht objektiv rechtswidrig, ihrem Inhalt nach verboten sein. Wenn daher im Strafrecht von „gewerbsmäßiger" strafbarer Handlung gesprochen wird, so ist damit nicht ein Gewerbe im Sinn der Gewerbeordnung gemeint, sondern es soll nur der Tatbestand gegeben werden. Anders, wenn die Tätigkeit nur einen subjektiv rechtswidrigen Charakter trägt, d. h. gerade nur für die Person des Ausübenden nicht erlaubt ist, wie beim Winkeladvokaten. Hier liegt ein Gewerbe im Sinn der Gewerbeordnung vor.

2. ABSCHNITT.

Das geltende Recht.

(Der Rechtszustand seit der nationalsozialistischen Erhebung.)

§ 4. Der neue Rechtswahrerstand.

Mit der nationalsozialistischen Revolution ist die Geschichte der „Halbheiten und Kompromisse" (Oesterreich a. a. O. S. 31), die die Geschichte des Rechtskonsulententums bis dahin war, abgeschlossen. Die Jahre seit der Machtübernahme brachten klare und gesunde Verhältnisse. Im Zug der großen Neuordnung wurde mancher Begriff neu geschaffen und viele, wenn nicht die meisten alten Begriffe mit neuem Wesensinhalt erfüllt. So entstand auch der neue Begriff des Rechtswahrers.

Schon früh hat der Führer die auf dem Gebiet des deutschen Rechtslebens besonders unerträgliche Zersetzung und Klassenaufspaltung erkannt und daher bereits im Jahr 1928 den damaligen Münchener Rechtsanwalt Dr. Frank mit der Schaffung eines nationalsozialistischen Juristenbundes beauftragt. Innerhalb dieses Bundes sollten „alle mit dem Recht irgendwie verwurzelten Berufsgruppen und Amtsträger" zusammengefaßt werden. Es entstand so der Begriff des „Arbeiters am Recht", des „Rechtswahrers". Der enge Begriff des bevorrechtigten Juristen mußte für immer verschwinden. Der nationalsozialistische Staat ist ein Ständestaat, nicht nach Klassen unterschieden, sondern nach gewissen Arbeitsgemeinsamkeiten und sachlichen Beziehungen (Gonella auf der unten erwähnten Düsseldorfer Tagung). Für die alten, liberalistisch gefärbten Gruppen mit ihren sozialen Wertungsunterschieden war kein Platz mehr. Es mußten neue Gemeinschaften geschaffen werden. Als Träger des deutschen Rechtsstandes wurde die Deutsche Rechtsfront gebildet. Sie umfaßt, getreu dem Wesen des neuen Ständestaates, alle in ihrem Schaffen mit dem Recht irgendwie verbundenen Berufe. Jeder auf dem Gebiete des Rechts ehrlich schaffende arische deutsche Volksgenosse gehört dieser großen volksverbundenen Gemeinschaft an.

Demzufolge wurde durch die Anordnung Nr. 4/1934 vom 7. 2. 1934 des Führers der deutschen Rechtsfront innerhalb des Rechtsstandes die „Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront e. V." geschaffen. Sie vereinigt in sich alle selbständigen, vorgebildeten arischen Rechtsbeistände des Reichsgebietes, außerdem die der Rechtsfront angehörigen Rechtsberater von Personenver-

einigungen, also Haus- und Grundbesitzervereinen, Mietervereinen usw. und die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer. Auf der Düsseldorfer Tagung vom 23. 9. 1934 wurde durch den stellvertretenden Reichsgeschäftsführer des BNSDJ., Rechtsanwalt Gonnella, der Reichsbund Deutscher Rechtsbeistände als die bis dahin maßgebende Standesorganisation der Rechtsbeistände geschlossen in die neugebildete Reichsberufsgruppe und damit in die Rechtsfront eingegliedert. In einem Ständestaat können 2 verschiedene Organisationen derselben Berufsgruppe nicht bestehen. Die beiden anderen noch vorhanden gewesenen Standesvertretungen von Rechtsbeiständen, die mit dem Reichsbund wetteiferten, von denen die eine allerdings gerade die im Gesetz vorgesehene Mindestzahl von 7 Mitgliedern aufwies, die alle ihren Sitz in Berlin hatten, hatten sich bereits von ihrer mangelnden Daseinsberechtigung überzeugt und aufgelöst (vgl. auch D. RechtsZ. 1934 S. 29).

Mit Recht nannte Rechtanwalt Gonnella bei seiner Taufrede diesen Anschluß der Rechtsbeistände an die Deutsche Rechtsfront ein „Ereignis von historischer Bedeutung". Wurden doch mit diesem gewichtigen Schritt die alten, aus dem Klassenkampf heraus entstandenen Berufs- und Standesgruppen liberalistischer und individualistischer Prägung abgelöst durch die neugeschaffene, der nationalsozialistischen Anschauung gerecht werdende Gemeinschaft.

Die erste und vordringlichste Aufgabe der Rechtsfront mußte sein, in den undurchsichtigen Verhältnissen des Standes der Rechtsbeistände Wandel zu schaffen. Es galt, aus einem Haufen unkontrollierter Rechtsberater eine zuverlässige Gruppe von Rechtsbeiständen herauszukristallisieren, die als vollwertig in die Deutsche Rechtsfront aufgenommen werden konnte (stellv. Reichsjuristenführer Dr. Räke bei der Sitzung der Reichsfachgruppenleiter im Haus der Deutschen Rechtsfront am 22. 5. 1935, D. RechtsZ. 1935 S. 191). Irgendwelche Außenseiter konnten neben dieser Standesorganisation nicht weiter geduldet werden. Ein Winkelkonsulententum ist mit dem großen nationalsozialistischen Ordnungsgedanken, auf den der Ständestaat aufbaut, unvereinbar. Den ihrer Aufgabe gewachsenen Rechtsbeiständen wurde ihre Daseinsberechtigung zuerkannt. Allen übrigen aber wurde unerbittlicher Kampf angesagt. Ein solcher war umso dringender, als infolge der Auswirkungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ein großer Zustrom von nichtarischen und unzuverlässigen Beamten und Rechtsanwälten zu befürchten war.

Die Rechtsfront hat die ihr gestellte Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst. In auffallend kurzer Zeit waren die Schattenseiten des Standes im wesentlichen beseitigt. Zunächst wurde eine außerordentlich strenge Auswahl der in die Rechtsfront aufzunehmenden Rechtsbeistände getroffen. Das geschah mit Hilfe eines Prüfungsausschusses, der durch die Reichsführung des BNSDJ. eingesetzt

war. Er setzte sich zusammen aus dem stellv. Reichsgeschäftsführer des BNSDJ. als Vorsitzendem, 2 Rechtsbeiständen und je einem Vertreter der deutschen Rechtsanwälte und Richter (D. RechtsZ. 1934 S. 263). Am 10. und 11. 7. 1934 wurde im Haus der Deutschen Rechtsfront in Berlin (Tiergartenstr. 20) unter dem Vorsitz Dr. Räkes die erste Prüfungstagung abgehalten (D. RechtsZ. 1934 S. 227). In insgesamt 5 Sitzungen des Ausschusses hatten sich bis Herbst 1935 alle fähigen, beruflich vorgebildeten und zuverlässigen Rechtsbeistände, hauptsächlich frühere langjährige Anwaltsbürovorsteher, der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen. Dieselbe bezog sich auf die fachliche, sittliche und auch politische Eignung. Ueber das Vorliegen der beiden letzteren Voraussetzungen gingen der Prüfung genaue Ermittlungen voraus. Somit war dem Eindringen fragwürdiger Leute in die Rechtsfront ein verläßlicher Riegel vorgeschoben. Bis Oktober 1935 hatten 970 Rechtsbeistände und etwa 400 Rechtsberater von Personenvereinigungen usw. die Prüfung mit Erfolg abgelegt. Damit war ein vorläufiger Abschluß der Auslese erreicht. Weitere Neuaufnahmen erfolgten erst ab 1. 10. 1936 wieder, jedoch von da ab nur noch insoweit, als durch Ausscheiden bisheriger Mitglieder Plätze frei wurden. Das geschah mit Rücksicht auf die durch § 15 des Gesetzes zur Aenderung der RAO. vom 13. 12. 35 angeordnete Beschränkung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (D. RechtsZ. 1936 S. 379). Die geringe Zahl der für fähig befundenen Rechtsbeistände beweist deren sorgfältige Auswahl und bürgt für ihre unbedingte Zuverlässigkeit. [6])

Nur durch die Anlegung eines so strengen Maßstabes war die seit Jahrhunderten vergebens angestrebte Ausscheidung der fähigen und sittlich einwandfreien Rechtsbeistände aus dem volksschädlichen Winkelkonsulententum gelungen.

Die Aufnahme der Rechtsbeistände in die Deutsche Rechtsfront ist nicht nur als rein äußerliche Umgliederung zu bewerten. Sie bedeutet vielmehr die staatliche Anerkennung ihrer Daseinsberechtigung und damit ihre Bewertung als ebenbürtige Diener am Recht. Kein geringerer als Reichsminister Dr. Frank selber hat gelegentlich einer Tagung im Haus der Deutschen Rechtsfront ausgesprochen, daß ein irgendwie gearteter sozialer Wertungsunterschied zwischen den Gliedern der Rechtsfront nicht anerkannt werden könne (D. RechtsZ. 1936 S. 2). Damit hat sich das Wesen des Standes gegenüber früher von Grund auf gewandelt. Früher ein reines Gewerbe, dessen Haupt- und meist einziger Zweck die Gewinn-

[6]) Zudem ist den Rechtsbeiständen, vorläufig allerdings nur des Gaubezirks Berlin, durch fortlaufende Schulungskurse, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, Gelegenheit geboten, ihre Rechtskenntnisse zu erweitern und insbesondere in das Wesen der nationalsozialistischen Rechtspflege und Rechtsberatung tiefer einzudringen (D. RechtsZ. 1935 S. 2, 1936 S. 373).

erzielung war, hat sich infolge der Anerkennung der Rechtsbeistände als vollwertige Rechtswahrer die Berufsauffassung des Standes in hohem Maße verbessert. In den geeignet befundenen Rechtsbeiständen wurde die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber dem Volksganzen wachgerufen, die eine Forderung des Nationalsozialismus ist. Das Wesen des Rechtswahrerberufs verträgt nicht die Auffassung, lediglich als Broterwerb zu dienen. Die erste Aufgabe des Rechtswahrers ist die, an der Findung und Verwirklichung des im deutschen Blut wurzelnden Rechtsgefühls mitzuarbeiten, als unvoreingenommener Sachwalter des Rechts im Interesse richtiger Rechtsanwendung dem einzelnen Volksgenossen seine Sachkunde zur Verfügung zu stellen und so die Forderung des Volkes nach Rechtssicherheit und artgemäßem Recht verwirklichen zu helfen. Daß daneben jeder Rechtswahrer bestrebt ist, seine wirtschaftliche Lebensgrundlage durch ausreichendes Verdienst zu sichern, ist natürlich, weil eine Folge des Selbsterhaltungstriebes. Doch darf dieses eigennützige Interesse an der Gewinnerzielung nie der Hauptzweck der Berufsausübung werden, sondern muß stets hinter das Bewußtsein zurücktreten, im Interesse des Volksganzen an der Verwirklichung des deutschen Rechts beteiligt zu sein. Nur wer sich dieser obersten Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber bewußt ist, kann sich mit Recht Rechtswahrer nennen. Ein in diesem hohen Sinn aufgefaßter Beruf ist alles andere als ein Gewerbe (vgl. Panse, D. RechtsZ. 1934 S. 271), ebensowenig wie der der Rechtsanwälte. Dies ist die amtliche Auffassung der zuständigen Stellen. Der Reichsgruppenwalter Dr. Dröge schreibt in J. W. 1937 S. 2, wenn man jemanden innerhalb gewisser Grenzen für würdig erachte, Dienst am Recht auszuüben, könne auch eine Unterscheidung zwischen 1. und 2. Güte nicht in Frage kommen. Aus dem Gewerbetreibenden ist so ein Diener des Rechts geworden. [7])

Mit dieser grundsätzlichen Neuordnung des Berufsstandes mußten die Schranken fallen, die früher den Rechtsanwälten im Verkehr mit den Laienrechtsberatern gezogen waren. Die in die Rechtsfront aufgenommenen Rechtsbeistände werden jetzt auch von den ihnen bisher nicht wohlgewogenen Kreisen, insbesondere den Rechtsanwälten, als vollwertige Rechtswahrer anerkannt. Nichts steht mehr einer gemeinsamen kameradschaftlichen Arbeit beider Gruppen von Rechtswahrern entgegen. Neben dem Anwalt stellt der anerkannte Rechtsbeistand seine Kenntnisse und Fähigkeiten in dem ihm zuge-

[7]) Dieser Auffassung wurde der Runderlaß des preußischen Finanzministers vom 14. 10. 1936 gerecht, der besagt, daß die Rechtsbeistände und Prozeßagenten zu den freien Berufen im Sinn des § 4 Abs. 1. Satz 3 der Gew. St. V. in der Fassung des Gesetzes vom 6. 4. 36 (GS. S. 49) zu zählen sind. Sie befinden sich dort in guter Gesellschaft mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Buchsachverständigen usw.

wiesenen Bereich der Rechtspflege des neuen Reiches zur Verfügung. Nicht, wie früher, gegen den Anwalt, sondern gemeinsam mit ihm ist er Helfer und Berater der Volksgenossen.[8]) Die Mitglieder der Reichsberufsgruppe setzen sich überwiegend aus ehemaligen Vorstehern von Anwalts- oder Notariatsbüros zusammen, die sich aus unverschuldeten Gründen selbständig machen mußten. Sie haben sich unter Anleitung ihrer akademisch gebildeten Arbeitgeber hinreichende Kenntnisse auf allen wichtigen Rechtsgebieten angeeignet, die sie in den Stand setzen, neben den Rechtsanwälten — denen allerdings die höheren Gerichte allein vorbehalten wurden — dem Volksganzen zu dienen. Falls die Kenntnisse eines Rechtsbeistandes bei Auftauchen schwieriger Rechtsfragen, denen er sich nicht mehr gewachsen fühlt, einmal nicht ausreichen sollten, steht es ihm frei, sich mit einem Rechtsanwalt oder anderen Wissenschaftler in Verbindung zu setzen und in kameradschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten. In Voraussicht derartiger oder ähnlicher Fälle hat die Reichsrechtsanwaltskammer in Ziff. 67—70 ihrer Richtlinien betreffend den beruflichen Verkehr der Rechtsanwälte mit den Mitgliedern der Reichsberufsgruppe vom 4. 11. 1935 (J. W. 1935 S. 3212) angeordnet, daß — mit gewissen Einschränkungen — keine Bedenken gegen den Umgang des Rechtsanwalts mit dem Rechtsbeistand bestehen. Die noch immer gemachten Einschränkungen sind, wie Hawlitzky (J. W. 1937 S. 524) hervorhebt, überholt. Ihre Abänderung ist demnächst zu erwarten.

§ 5. Die gesetzliche Regelung.

Nachdem der Staat diese Auslese von Rechtsbeiständen ausdrücklich als daseinsberechtigte Rechtswahrer anerkannt hat, war er auch verpflichtet, für ein ausreichendes Arbeitsfeld und die Reinerhaltung des Standes zu sorgen. Das war z. Teil bereits geschehen durch das Gesetz vom 20. 7. 1933 betr. die Neufassung des § 157 ZPO. . . . , und wurde vollendet durch das Mißbrauchsgesetz vom 13. 12. 1935.

A. Das Gesetz betr. die Neufassung des § 157 ZPO. vom 20. 7. 1933:

Durch das Gesetz vom 20. 7. 1933, das die Prozeßagentenfrage durch die Neufassung des § 157 ZPO. als Teilausschnitt vorweg regelte, hat der Gesetzgeber den befähigten Rechtsbeiständen die

[8]) Der Reichsbauernführer hat daraus alsbald die notwendige Folgerung gezogen und die Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände von dem Verhandlungsverbot mit den Dienststellen des Reichsnährstandes ausgenommen. Mit allen anderen Rechtsberatern dürfen diese Stellen nicht verhandeln D. RechtsZ. 1935 S. 313).

Möglichkeit der geschäftsmäßigen Prozeßvertretung sichergestellt. Wie bereits oben Seite 24 kurz angedeutet, kann kraft des genannten Gesetzes nach wie vor eine beschränkte Anzahl geeigneter Rechtsbeistände zum Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung allgemein zugelassen werden. Neu ist, daß das berufsmäßige mündliche Verhandeln vor Gericht nur noch durch diese zugelassenen Personen zulässig ist. Alle anderen sind ausgeschlossen.[9])

Die Entscheidung über die Zulassung wurde von der sachlichen und persönlichen Eignung und dem Bedürfnis abhängig gemacht. Diese Regelung machte dem Zustand ein Ende, daß der Richter fortwährend vor Ermessensentscheidungen gestellt wurde, die der Grund für zahllose Beschwerden und andere Unannehmlichkeiten waren. Die brauchbaren Rechtsbeistände, die nunmehr annähernd alle zugelassen sind, haben jetzt die Gewißheit, nicht mehr ohne Vorliegen von Gründen zurückgewiesen zu werden. Ihre Stellung gegenüber dem Publikum ist dadurch wesentlich gefestigter geworden. Dieses kann sich darauf verlassen, daß der Auswahl der Prozeßagenten eine genaue Prüfung auf die Eignung der Person vorausging, und kann somit unbedingtes Vertrauen zu dem von ihm beauf-

---

[9]) Wenn man den Rechtszustand in den wichtigsten Kulturländern zum Vergleich heranzieht, so findet man in aller Regel, daß grundsätzlich die geschäftsmäßige Stellvertretung im Prozeß nicht ohne weiteres jedermann gestattet ist. Soweit nicht sogar Anwaltszwang besteht, ist der freie Wettbewerb seitens der berufsmäßigen Laienvertreter im Interesse einer geordneten Rechtspflege ausgeschlossen, zum mindesten aber an besondere Voraussetzungen geknüpft. So hat neuerdings Spanien durch Dekret vom 23. 8. 1934 die Zulassung als „procurador" von einem Bedürfnis abhängig gemacht und die Zahl der procuradores nach der Einwohnerzahl der betr. Stadt abgestuft. Die colegios der procuradores dürfen nicht mehr als die vorgesehene Zahl an Mitgliedern aufnehmen (vgl. D. RechtsZ. 1935 S. 193). Die nordischen Staaten mit Ausnahme von Schweden und ebenso der größte Teil der Balkanstaaten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben das Vertretungsmonopol der Anwälte. Noch weiter gehen Frankreich (das nur vor den Handels- und Friedensgerichten gewerbsmäßige Laienvertreter kennt; soweit sie vor ersteren auftreten, heißen sie agrées) und Oesterreich. Diese beiden Länder bekennen sich grundsätzlich zum Anwaltszwang. Die Länder, die die Prozeßvertretung unbeschränkt zulassen, sind weitaus in der Minderzahl. Es sind dies die Schweiz (mit Ausnahme einiger Kantone), Schweden, die Türkei und früher auch Montenegro (wo es überhaupt keine Rechtsanwälte gab). Besonderes gilt für England. Zwar besteht dort kein Anwaltszwang, jedoch ist es wegen der Unklarheit des englischen Rechts, das wesentlich verwickeltes Statutarrecht ist, durchaus üblich, einen „solicitor" beizuziehen und vor Gericht mit einem „barrister" zu erscheinen (vgl. Levin, die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs, Berlin 1916. S. 36 bis 54).

tragten Vertreter haben. Dabei ist die Bestimmung doch immerhin noch so beweglich, daß die örtlichen und persönlichen Verhältnisse genügend berücksichtigt werden können (s. Erläuterungsbuch zur ZPO. von Gaupp-Stein-Jonas 1934, § 157 Anm. 1, Pfundtner Neubert II b 18,1).

Der Erlaubniszwang gilt für alle Verfahren, die der Regelung der ZPO. unterliegen. Das Zwangsversteigerungsgesetz ist als Bestandteil der ZPO. anzusehen, § 869 ZPO. Dagegen gilt § 157 nicht für die freiwillige Gerichtsbarkeit (Gaupp-Stein-Jonas a. a. O.).

Die bloß außergerichtliche Vertretung, z. B. in Steuersachen, die Hypothekenvermittlung, Treuhandgeschäfte, Vermögensverwaltung u. ä. gehören nicht hierher. Daß die Besorgung dieser Angelegenheiten hin und wieder einen Rechtsstreit notwendig macht, schadet nichts (Gaupp-Stein-Jonas a. a. O.). § 157 spricht von der „geschäftsmäßigen" Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Er verlangt also nicht Gewerbsmäßigkeit. Auch ein Rechtsbeistand, der eine bestimmte Prozeßvertretung ohne Entgelt übernimmt, fällt unter das Vertretungsverbot. So wies das Amtsgericht Charlottenburg durch Beschluß vom 17. 5. 35 (J. W. 1935 S. 1729) einen früheren jüdischen Rechtsanwalt auf Grund des § 157 zurück, obwohl derselbe eine eidesstattliche Erklärung abgab, daß er seit einem Jahr keine Vertretung vor Gericht übernommen oder ausgeführt habe, und daß er jetzt die Vertretung nur aus Freundschaft übernommen habe, ohne Bezahlung dafür zu beanspruchen. Auch das Landgericht Altona vertritt in seiner Entscheidung vom 30. 7. 36 (7 T 604/36) die Ansicht, daß Gefälligkeitsvertretungen in den Rahmen der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach § 157 ZPO. und nach Art. I § 1 des Mißbrauchgesetzes fallen.

Das Vorliegen der Geschäftsmäßigkeit wird meist offenkundig sein. Im Zweifel sind eigene Ermittlungen des Gerichts anzustellen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß das Gesetz auch die Angestellten der in Abs. I genannten Personen umfaßt; ebenso die Geschäftsführer von Verbänden in den die Verbandsmitglieder betr. Rechtsstreitigkeiten (Gaupp-Stein-Jonas a. a. O.). Die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stettin wies mit Recht in ihrem in J. W. 1935 S. 1510 veröffentlichten, in J. W. 1935 S. 1673 von Rechtsanwalt Dr. Schulz besprochenen Beschluß vom 9. 3. 35 auch den Regulierungsbeamten einer Versicherungsgesellschaft gemäß § 157 zurück. In Uebereinstimmung hiemit hat das Landgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 11. 5. 34 (247 T 7459/34) das Vorliegen der Geschäftsmäßigkeit der Prozeßvertretung bejaht bei Grundstücksverwaltern, die die Verwaltung geschäftsmäßig betreiben und daneben auch ohne besondere Vergütung die die Grundstücke betreffenden Prozesse für deren Eigentümer führen. Mit zutreffender Begründung wird ausgeführt, daß derartige Fälle den Rechtsanwälten und erfahrenen Rechtsbeiständen vorbehalten sind. Insbe-

sondere die durch Gesetz vom 20. 12. 34 (RGBl. S. 1258) erfolgte Einfügung des Abs. 2 zu § 31 RAO. alter Fassung führt zu der Schlußfolgerung, daß der Gesetzgeber die Prozeßführung durch Regulierungsbeamte von Versicherungsgesellschaften u. ä. Fälle nicht gern sieht. Der genannte Abs. 2 bestimmt, daß Rechtsanwälte für Auftraggeber, zu denen sie in einem Dienstverhältnis oder in ähnlichen ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, keine Prozesse führen dürfen. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist der, daß der berufsmäßige Prozeßvertreter von vornherein in einem gewissen Abstand zu den Belangen seiner Partei stehen soll. Der Bevollmächtigte soll, im Gegensatz zur Partei, selbst nicht unmittelbar am Ausgang des Rechtsstreits beteiligt sein, eine Erwägung, die auch dem Verbot des Erfolgshonorars durch Ziff. 34 der Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer zugrunde liegt. Die Belange der Versicherungsgesellschaften sind immer genau dieselben wie die der Prozeßpartei. Die Zulassung von deren Regulierungsbeamten in der mündlichen Verhandlung wird daher mit gutem Grund verweigert. [10])

Der Ausschluß bedeutet nur die Zurückweisung von der mündlichen Gerichtsverhandlung. Den schriftlichen Verkehr betrifft § 157 nicht. Die Regelung der Rechtsbesorgung außerhalb der mündlichen Verhandlung hat erst das Mißbrauchgesetz gebracht.

Die Erlaubniserteilung kann für ein oder mehrere Amtsgerichte gelten. Die Zulassung beim Prozeßgericht berechtigt noch nicht zum Zutritt zu einer Beweisaufnahme, die bei einem anderen Gericht stattfindet (Gaupp-Stein-Jonas a. a. O.). Zulässig und ziemlich häufig ist die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis. Von Bedeutung ist insbesondere die Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete, z. B. Grundstückssachen, Miet- und Pachtsachen u. ä. Aber auch die zeitlich beschränkte oder widerrufliche Erteilung ist nicht selten.

Um eine Umgehung des Abs. 1 durch Abtretung des Klageanspruchs zu verhindern, sind nach Satz 2 auch diejenigen Rechtsbeistände ausgeschlossen, die als Partei einen lediglich zum Zweck der Gesetzesumgehung abgetretenen Klageanspruch geltend machen. Gleichgültig ist dabei, wie sie ihn geltend machen, ob als Kläger oder Widerkläger, durch Güteantrag, Arrest oder einstweilige Verfügung oder auch als Nebenintervenienten (KG. 40 S. 423). Notwendig ist nur, daß der Erwerber in Person auftritt. Nur dann kommt der Ausschluß nach Satz 2 zur Anwendung, nicht, wenn der Erwerber sich durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten läßt.

Der nicht durch ausdrückliche Anordnung der Justizverwaltung zugelassene Rechtskonsulent ist kraft Gesetzes von der Verhandlung ausgeschlossen. Infolgedessen kann das Gericht auf Antrag sofort Versäumnisurteil erlassen, da die Partei nicht rechtwirksam vertreten und daher als nicht erschienen zu betrachten ist. Im Güte-

[10]) J. W. 37 1431 und 1379.

verfahren kann sofort ins Streitverfahren eingetreten (§ 499 f. Abs. 2 ZPO.) und in diesem Versäumnisurteil erlassen werden (Gaupp-Stein-Jonas a. a. O. III). Eine Beschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluß ist nur insoweit zulässig, als in Frage steht, ob überhaupt die Voraussetzungen des § 157 Abs. 1 vorliegen (vgl. Entsch. des Amtsgerichts Rostock vom 17. 4. 1928, Meckl. Z. 44 S. 503). Im übrigen ist jede diesbezügliche Beschwerde unstatthaft (Schuhmacher, J. W. 1934 S. 2226).

Jonas a. a. O. stimmt dem grundsätzlich zu, glaubt aber, man könne ebenso gut zu einem anderen Ergebnis kommen. Dies sei sogar mit Rücksicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse noch zweckmäßiger. Denn die Frage der Ausschließung eines Vertreters könne andernfalls erst bei der erneuten Verhandlung des ganzen Rechtsstreits im 2. Rechtszug geprüft werden. Um aber eine Wiederholung des ganzen Rechtsstreits zu vermeiden, sei es besser, einen etwaigen Streit über den Ausschluß eines Prozeßvertreters vorab im Beschwerdeweg zu entscheiden. Seidel (J. W. 1935 S. 339) kommt aus praktischen Erfahrungen zu einem anderen Ergebnis als Jonas. Er begründet seine Ansicht damit, daß eine Zerschlagung des Winkelkonsulententums nur mit scharfen Waffen möglich sei. Es dürfe daher keine Beschwerde geben, weil das Landgericht naturgemäß die Schädlichkeit des Winkelkonsulenten nicht so genau kenne wie der dauernd von ihm belästigte Amtsrichter. Die Amtsgerichte hätten ohnehin von ihrer Ausschließungsbefugnis zu wenig Gebrauch gemacht. Denn der Ausschluß habe entweder ein Versäumnisurteil oder einen Vertagungsbeschluß zur Folge, und mit letzterem sei die erschienene Partei oft nicht einverstanden. Um diesen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, hätten die Amtsgerichte, auch wo es notwendig gewesen wäre, den Ausschluß oft nicht angeordnet. Die Ausschlüsse aber würden bei gegebener Beschwerdemöglichkeit noch seltener. Der Zweck des § 157 sei allein die Unterdrückung unzuverlässiger Rechtsberater und es sei daher die Auslegung die richtigste, die diesem Erfolg am besten diene, und das sei die, welche die Beschwerdemöglichkeit verneine.

Diesem Gedankengang ist beizutreten, umso mehr als den fähigen und daher meist allgemein zugelassenen Rechtsbeiständen ihr Betätigungsfeld gesichert ist, die übrigen aber keinen Schutz verdienen.

Eigentümlicherweise hat die Rechtsprechung im besonders geregelten arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Zurückweisung von Rechtsbeiständen ganz überwiegend zugelassen, obwohl es sich doch nicht um eine selbständige prozeßuale Handlung, nicht um die Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs handelt, sondern um die unselbständige Begründung der sich daraus ergebenden Entscheidung, nämlich des Versäumnisurteils oder der Vertagung. Das ist aus folgenden Gründen von großer Wichtigkeit: Wird die Beschwerde zugelassen, so unterliegt die nicht

durch Beschwerde angefochtene, in einem besonderen Beschluß angeordnete Zurückweisung gemäß § 512 ZPO. nicht der Nachprüfung durch das Berufungsgericht. Ist dagegen keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, so kann die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer anderen Entscheidung, z. B. als deren Begründung, ausgesprochene Ausschließung mit dem gegen diese Entscheidung möglichen Rechtsmittel angefochten werden Gaupp - Stein - Jonas a. a. O. III 1).

Zur Ausführung des neugefaßten § 157 Abs. 3 haben die Justizministerien der Länder alsbald einheitliche Bestimmungen erlassen, zunächst Baden durch die Verordnung vom 17. 11. 1933, Preußen durch die allgemeine Verfügung vom 22. 12. 33, Bayern durch die Bekanntmachung vom 9. 1. 34 (Nr. V 1508), Württemberg durch die Verordnung vom 12. 1. 34, Oldenburg durch die Verfügung vom 12. 1. 34 (III 173). Darin wurde allgemein die Zulassung als Prozeßagent von gutem Leumund, geordneten persönlichen und Vermögensverhältnissen, Eignung in sachlicher Hinsicht und arischer Abstammung abhängig gemacht. Die letztere Voraussetzung bestimmt sich nach den Richtlinien vom 8. 8. 33 zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes (RGBl. 33 I S. 575). Zuzulassen sind Rechtsbeistände nur, wenn nach der Zahl der bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte ein Bedürfnis besteht. Den zugelassenen Personen wurde die Berufsbezeichnung „Prozeßagenten" verliehen. Sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts haben, bei dem sie zugelassen sind. Einzureichen sind die Zulassungsgesuche bei dem Amtsgericht, bei dem die Zulassung erfolgen soll. Dem Gesuch sind bestimmte Papiere beizufügen (Lebenslauf, Abstammungsnachweis usw.). Das Amtsgericht stellt von sich aus (durch Anhörung der Ortspolizeibehörde, der Verwaltungsbehörde, der politischen Organisationen) nähere Ermittlungen an, holt insbesondere einen Strafregisterauszug und die Akten der zuständigen Behörde (in Württemberg des Oberamts) über die Anzeige des Gesuchstellers von der Eröffnung des Gewerbebetriebs ein. Sind die Erfordernisse für die Zulassung offensichtlich nicht erfüllt, so kann das Amtsgericht das Gesuch vorläufig ablehnen. Besteht der Gesuchsteller trotzdem auf seinem Gesuch, oder sieht das Amtsgericht von einem vorläufigen Bescheid ab, so war bisher das Gesuch mit einer gutachtlichen Aeußerung über das Landgericht beim Justizministerium einzureichen, das dann über die Zulassung entschied. Diese Regelung wurde durch die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 23. 3. 1935 (Deutsche Justiz 1935 S. 486) dahin abgeändert, daß nunmehr über die Zulassung und ihren Widerruf, der jederzeit möglich ist, der Landgerichtspräsident bezw., wenn das betreffende Amtsgericht einem Amtsgerichtspräsidenten unterstellt ist, dieser entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Aufsichtsbeschwerde an den Oberlandes- bezw. Kammergerichtspräsidenten zulässig. Dieser ent-

scheidet endgültig. Im übrigen bestätigt die genannte allgemeine Verfügung des Reichsjustizministeriums obige landesrechtliche Regelung, insbesondere auch die Bestimmung, daß die Zulassung grundsätzlich für ein Amtsgericht erteilt wird, ausnahmsweise für mehrere Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks. Die Zulassung kann auf einzelne Arten von Rechtsangelegenheiten beschränkt werden, sachlich oder auf bestimmte Teile des Verfahrens. Die Zurücknahme der Erlaubnis mit der Begründung, das Bedürfnis sei inzwischen weggefallen, ist nicht möglich. Bis zum Inkrafttreten des Mißbrauchgesetzes zog die Untersagung der Berufsausübung nach § 35 Abs. 3 Gew. O. den Wegfall der Zulassung unmittelbar nach sich (Gaupp-Stein-Jonas a. a. O. I a. E.). Dasselbe muß jetzt beim Widerruf der Erlaubnis gemäß § 14 der ersten Durchführungsverordnung zum Mißbrauchgesetz gelten. Zulassung und Widerruf sind im Amtsblatt bekannt zu machen und der Polizeibehörde mitzuteilen.

Durch obige landesrechtliche, nunmehr durch das Reichsjustizministerium bestätigte Regelung sind die früheren landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum alten § 157 außer Kraft gesetzt. so die württembergische Verf. vom 4. 7. 1899 (Amtsbl. S. 91), die bayerischen Bekanntmachungen vom 4. 1. 1900 (J. Min. Bl. n. F. I S. 357) und vom 29. 5. 1929 (J. Min. Bl. III S. 303), die badische Verordnung vom 10. 11. 1899 (G. u. V. Bl. S. 518), die preußische A. V. vom 25. 9. 1899 (J. Min. Bl. S. 272), ergänzt durch A. V. vom 14. 4. 1925 (J. Min. Bl. S. 151), Rundverf. vom 10. 10. 1926 I 10 486, A. V. vom 5. 5. 1920 (J. Min. Bl. S. 183.).

B. Anhang:

Die Prozeßvertretung vor den Strafgerichten und vor den Sondergerichten und Verwaltungsbehörden.

1. Ganz anderes als für den Zivilprozeß gilt für das Strafverfahren. Mit zutreffender Begründung hat das Landgericht Darmstadt in seinem in D. RechtsZ. 1935 S. 137 veröffentlichten Beschluß vom 27. 3. 1935 — 2 Qs 22/35; Bs 3/35 — entschieden, der Rechtsbeistand habe ein eigenes Beschwerderecht gegen die Zurückweisung einer durch ihn eingereichten Privatklage, die lediglich deshalb geschah, weil ein Rechtsbeistand sie eingerecht habe. Aus § 381 StPO. kann nicht entnommen werden, daß Prozeßbevollmächtigte im Strafverfahren ausgeschlossen seien. In der StPO. fehlt es an allgemeinen Stellvertretungsvorschriften. Sie regelt nur die streng zu unterscheidende Verteidigung. Es finden daher die allgemeinen Vertretungsvorschriften Anwendung. Das Reichsgericht hat für das Strafverfahren wiederholt ausdrücklich anerkannt, daß man sich in allen Rechtsgebieten, auch im Strafprozeß, grundsätzlich durch eine andere Person vertreten lassen könne, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmevorschriften Platz greifen (RGSt. 66 S. 211;

ebenso Löwe Vorb. 6 zum 11. Abschnitt 1. Buch § 378 Anm. 1). Auch § 26 RAO. a. F. wollte nicht ein ausschließliches Recht der Rechtsanwälte zur Stellvertretung im Strafverfahren begründen. Diese Bestimmung wollte lediglich bedeuten, daß ein zugelassener Rechtsanwalt vor jedem deutschen Gericht innerhalb des Reiches als Verteidiger auftreten darf. So gut bei den Arbeitsgerichten die Rechtsbeistände durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung ausgeschlossen sind, so gut müßte das bei den Strafgerichten der Fall sein. Mangels einer derartigen Bestimmung ist davon auszugehen, daß die Rechtsbeistände zur Vertretung im Strafverfahren berechtigt sind (vgl. Beschluß des Amtsgerichts Beuthen a. O. vom 20. 2. 38 2 B 15/33, veröffentlicht in D. RechtsZ. 1934 S. 104). Voraussetzung ist natürlich, daß die Bestimmungen des Mißbrauchsgesetzes nicht entgegenstehen.

2. Einer Sonderregelung unterliegt auch die Rechtsvertretung vor einer Reihe von Sondergerichten, insbesondere vor den Arbeitsgerichten, dem Reichspatentamt, den Anerbengerichten, den Versicherungsbehörden usw. Für sie gilt § 157 ZPO. nicht. Es ist, wie Levin (Schutz der freien Anwaltschaft S. 60) richtig bemerkt, eine Frage der Gesetzestechnik, ob man die Vertretung durch Nichtanwälte vor den verschiedensten Gerichten einheitlich regelt oder durch die vorhandenen Sondergesetze. Der Gesetzgeber hat den letzteren Weg vorgezogen. Levin hält das deswegen für zweckmäßiger, weil die große Masse des Volkes, für die doch die Gesetze ebenso geschrieben sind wie für die gebildeten Rechtswissenschaftler, die großen Zusammenhänge nicht so übersehen kann. Infolgedessen suchen die meisten im Fall der Beteiligung an einem Rechtsstreit z. B. vor einem Fürsorgegericht die betreffenden Verfahrensvorschriften in der Reichsversicherungsordnung, im Fall eines steuerlichen Rechtshandels in der Reichsabgabenordnung usw.

a) Für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten gilt das Arbeitsgerichtsgesetz. Die Arbeitsgerichte sind seit nunmehr 10 Jahren in Tätigkeit Sie sind an die Stelle einer Reihe anderer Einrichtungen, insbesondere der gemeindlichen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte getreten. Für die Vertretung vor den Arbeitsgerichten ist § 66 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, der den früheren § 11 Arb. GG. neu faßte, maßgebend. Danach sind Rechtsbeistände von der Vertretung vor dem Arbeitsgericht ausnahmslos ausgeschlossen. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes war — eine viel umstrittene Bestimmung — nicht einmal zugunsten der Rechtsanwälte eine Ausnahme gemacht. Dem Ermessen des Richters war bisher keinerlei Raum gelassen. Lediglich die in § 11 Abs. 1 genannten Verbandsvertreter hatten ein allgemeines Vertretungsrecht. Diese ihnen eingeräumte Sonderstellung galt jedoch nur vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten, nicht auch vor den ordentlichen Gerichten. Die vor dem ersuchten Gericht vorgenommene

Beweisaufnahme wurde als Teil des arbeitsgerichtlichen Verfahrens betrachtet. Das anfängliche starre Verbot der Vertretung durch Rechtsanwälte, das seinerzeit unter dem Druck der Gewerkschaften erfolgte, wurde nach dem nationalen Umbruch dadurch wesentlich gemildert, daß nunmehr Rechtsanwälte durch die Deutsche Arbeitsfront oder das Arbeitsgericht zur Prozeßvertretung zugelassen werden können. Das Vertretungsverbot vor den Arbeitsgerichten geht insofern weiter als das des § 157 ZPO., als es nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern für den ganzen Rechtsstreit gilt.

b) Gänzlich ausgeschlossen sind die Rechtsbeistände auch von der Vertretung vor dem Patentamt. Nach § 9 des neuen Patentanwaltsgesetzes vom 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 669) sind lediglich die in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragenen Patentanwälte und die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte befugt, in Sachen, für die diese Behörde zuständig ist, andere berufsmäßig zu vertreten. Neben diesen ist nach § 56 Patentanwaltsgesetz denen, die, ohne Patentanwalt oder Rechtsanwalt zu sein, schon seit 1. 4. 1931 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt berufsmäßig für eigene Rechnung betreiben, die Fortsetzung dieser ihrer Vertretungstätigkeit gestattet. Sie bedürfen nach § 58 nur eines bis Ende 1933 vom Präsidenten des Reichspatentamtes zu erteilenden Erlaubnisscheins. Allen anderen Personen ist jegliche Vertretung vor dem Reichspatentamt, auch die Abfassung von Schriftsätzen oder Beschreibungen, die in Zusammenhang mit einem vor dem Reichspatentamt schwebenden Verfahren stehen, und sogar jegliche Auskunftserteilung verboten. Eine Ausnahme besteht nur für die Abstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten, die begreiflicherweise gerade in derartigen Verfahren häufig unentbehrlich sind. Das Wort wird dem Patentanwalt nur auf Antrag seiner Partei gestattet.

c) Im Verfahren vor den Anerbengerichten ist sämtlichen Rechtsbeiständen, auch soweit sie gemäß § 157 ZPO. zugelassen sind, jegliche Betätigung untersagt (§ 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 19. 10. 1933 zum Reichserbhofgesetz, RGBl. I S. 749).

d) Eine ähnliche Regelung gilt für die Vertretung gegenüber den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden im Sinn der Reichsversicherungsordnung (RVO.). Auch von diesen Behörden „konnten" nach der bisherigen Regelung gemäß § 1663 RVO. Bevollmächtigte und Beistände — mit Ausnahme der Rechtsanwälte, Prozeßagenten und ausdrücklich zugelassenen Personen — zurückgewiesen werden. Mit Wirkung vom 1. 1. 1936 wurde diese Gesetzesbestimmung durch § 4 der 4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der Sozialversicherung vom 9. 9. 1935 (RGBl. I S. 1143) aufgehoben. Zur Vertretung gegenüber den genannten Stellen sind jetzt nur noch berechtigt: Leiter und Angestellte der von der Deut-

schen Arbeitsfront eingerichteten Rechtsberatungsstellen, bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte, bestimmte nahe Angehörige und endlich Personen, die im Dienste der Beteiligten beschäftigt sind, sowie deren Betriebsführer. Es ist zu erwarten, daß diese Sonderstellung nunmehr auch den in der Deutschen Rechtsfront organisierten Rechtsbeiständen eingeräumt wird. Eine Zulassung anderer Personen ist nicht vorgesehen. Anderweitige bestehende Zulassungen sind zu widerrufen. Zum Schutz der Auftraggeber wurde jedoch in § 4 Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 283) bestimmt, daß eine versäumte Handlung innerhalb eines Monates nach der Bekanntgabe der Zurückweisung nachgeholt werden könne, wenn die Zurückweisung in den Lauf einer Frist falle und diese Frist versäumt werde.

e) Diese Regelung hat das Reichsknappschaftsversicherungsgesetz vom 23. 7. 1923 (RGBl. I S. 431) in der Fassung der Bek. vom 1. 7. 1926 (RGBl. I S. 369, § 158 Abs. 2) und vom 17. 5. 1934 (RGBl. I S. 419—437, § 195 Abs. 2) für das Verfahren vor dem Knappschaftsoberversicherungsamt und vor dem Reichsversicherungsamt übernommen.

f) In dem Verfahren vor den Seemannsämtern kann sich der Angeschuldigte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Jedoch kann das Seemannsamt Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, als Verteidiger zurückweisen (§ 6 der Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämtern vom 13. 3. 1903, RGBl. S. 42). Daß auch bei diesen Verteidigern die Voraussetzungen des Mißbrauchsgesetzes vorliegen müssen, ist selbstverständlich. Es ist deshalb zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig ist, diese Personen gegen die Zurückweisung durch eine dem § 157 Abs. 4 ZPO. entsprechende Anordnung zu schützen.

g) Gegen die Zurückweisung gemäß § 157 ZPO. geschützt sind im amtsgerichtlichen Verfahren über den Mietaufhebungsstreit (§ 7 ff. Mieterschutzgesetz vom 17. 2. 1928, RGBl. I S. 25, und vom 27. 4. 1933, RGBl. I S. 235) und in den Streitigkeiten gemäß § 52 des Mieterschutzgesetzes die Beauftragten der Hausbesitzer-, Mieter-, Arbeitgeber und Arbeitnehmervereinigungen, falls ihre Partei der betreffenden Vereinigung angehört (§ 12 Mieterschutzgesetz). Ebenso enthält § 3 Abs. 1 S. 13 der Pachtschutzverordnung vom 23. 7. 1925 (RGBl. I S. 152) eine Ausnahme zugunsten der Pächter. Diesen steht das Recht zu, sich vor dem Pachteinigungsamt und der Rechtsmittelstelle durch ihre Berufsorganisationen vertreten zu lassen. Als alleiniger Vertreter des deutschen Hausbesitzes ist auf Grund des Gesetzes über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern vom 7. 3. 1935 (RGBl. I S. 352) der Zentralverband deutscher Haus- und Grundbesitzervereine e. V. Berlin und als einziger Vertreter der Mieter-

schaft der Bund deutscher Mietervereine in Dresden e. V. anerkannt worden. Nur für Parteien, die Mitglied eines dieser Vereine sind, gilt die Ausnahmebestimmung des § 12 Mieterschutzgesetz. Die Zurückweisung ihres Beauftragten wegen geschäftsmäßigen Verhandelns vor Gericht ist unstatthaft. Sie unterliegt der Beschwerde. § 157 Abs. 2 ZPO. bleibt jedoch anwendbar. [11])

h) Die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten unterliegt der landesrechtlichen Regelung. Soweit hier bisher die Rechtsvertretung unbeschränkt zulässig war, hat das Mißbrauchsgesetz Wandel geschaffen. Denn es regelt jede Art der Rechtsbesorgung, also auch die Rechtsvertretung. In Württemberg sind nach Art. 72 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Vorschriften der jeweiligen Zivilprozeßordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Es gilt hier also Zurückweisungszwang der nicht zugelassenen Rechtsbeistände.

C. Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935.

Nach der als besonders dringlich vorweggenommenen Regelung der Prozeßvertretung durch Rechtsbeistände war es notwendig, auch die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung im allgemeinen zu ordnen. Die schon vorher ungenügenden Bestimmungen der Gewerbeordnung konnten der Entwicklung der Dinge nach der Machtübernahme erst recht nicht mehr gerecht werden. Diesem Mangel kam das Mißbrauchgesetz nach.

Für das Verhältnis dieses Gesetzes zum § 157 ZPO. gilt dasselbe wie im Verhältnis der Gewerbeordnung zur ZPO. (s. oben S. 20). Wer daher in Zukunft die Zulassung als Prozeßagent beantragt, wird zunächst die Erlaubnis seitens der Justizverwaltung auf Grund des Mißbrauchgesetzes nachweisen müssen. So erklärt sich auch, daß umgekehrt der Widerruf dieser Erlaubnis, ebenso wie früher die Untersagung des Gewerbebetriebs, ohne weiteres den Wegfall der Zulassung als Prozeßagent zur Folge hat (s. oben Seite 21). Dagegen bedürfen die gemäß § 157 Abs. 4 ZPO. für das Verhandeln vor Gericht bereits zugelassenen Prozeßagenten nicht einer nochmaligen Erlaubnis im Sinn des Mißbrauchgesetzes (§ 3 Ziff. 3). Zwar könnte man nach dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung zunächst zweifeln, ob die Ausnahme vom Erlaubniszwang sich etwa nur auf die Tätigkeit der Prozeßagenten in Prozeßsachen bezieht. Dann wäre ihre Tätigkeit im allgemeinen, die außergerichtliche Rechtsbesorgung, noch besonders erlaubnispflichtig. Mit Recht tritt Jonas in seinem Erläuterungsbuch zum Mißbrauchgesetz S. 29 dieser Auslegung ent-

[11]) Ueber die Vergütung dieser Beauftragten herrscht Uneinigkeit. Meist wird ihnen die Hälfte der den Rechtsanwälten zustehenden Gebühren zugesprochen (vgl. hiezu Ebel, Kommentar zum Mieterschutzgesetz, 1936 Anm. 2, 4 und 5 zu § 12).

gegen. Denn wer bereits eine weitergehende Erlaubnis hat, soll nicht auch noch die gewöhnliche Erlaubnis nachholen müssen. Eine Prozeßvertretung ohne vorhergehende außergerichtliche, rechtsberatende Tätigkeit ist auch gar nicht denkbar (vgl. auch Pfundtner-Neubert II a 17, 5 Anm. 8).

1. Das Mißbrauchsgesetz ist das Grundgesetz des Standes. Die wichtigste Neuregelung, die es brachte, ist die Eingliederung des Standes der Rechtsbeistände in die Justizverwaltung. Es mußte die notwendige Folge der Schaffung des Rechtswahrerstandes sein, daß dessen noch der gewerbepolizeilichen Behandlung unterstehenden Glieder von dieser unberechtigten Einordnung in einen wesensfremden Berufsstand befreit wurden. Auf Grund dessen sind auch die Anzeigepflicht des § 14 Gew. O. und die auf Grund des § 38 Abs. 3 Gew. O. erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen gegenstandslos geworden (vgl. A. V. des Reichsjustizministeriums vom 10. 11. 1936, D. Justiz 1936 S. 1794, Nr. 377). Jedoch wurde im Interesse der Ueberwachung des Standes die Zusammenarbeit der Polizeibehörde mit der Justizverwaltung durch die eben genannte A. V. gewährleistet.

§ 35 Abs. 3 Gewerbeordnung hat infolge des Mißbrauchsgesetzes nur noch untergeordnete Bedeutung. Er gilt, wie Art. 3 des Mißbrauchsgesetzes betont, nur insoweit, als im Mißbrauchsgesetz oder in anderen reichsrechtlichen Vorschriften nicht ein anderes bestimmt ist. Derartige Fälle erlaubnisfreier Betätigung mit der Möglichkeit gewerbepolizeilich-verwaltungsgerichtlicher Untersagung bei persönlicher Unzuverlässigkeit sind sehr selten. Als Beispiel führt Pfundtner-Neubert (II a 17 S. 11) die geschäftsmäßigen Sippenforscher an.

Die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen unterliegt nunmehr der Erlaubnis durch die Justizverwaltung. Dieselbe hängt, ebenso wie die Zulassung gemäß § 157 ZPO., von den 3 Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und des Bedürfnisses ab (§ 1 des Gesetzes). Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind die von der Reichsberufsgruppe angestellten Prüfungen von maßgebendem Einfluß, die der Aufnahme in die Berufsgruppe vorangegangen sind.

Die unerlaubte Rechtsberatung und -vertretung steht unter Geldstrafe (§ 8). Sie ist ein Vergehen im Sinn des RStGB. [12])

[12]) Aehnliche Regelung neuerdings in Polen durch Gesetz vom 28. 3. 1933 und Ausführungsverordnung vom 4. 10. 1933: Die Rechtsberatung und -vertretung ist grundsätzlich Rechtsanwälten vorbehalten; daneben gewissen Vereinigungen zugunsten ihrer Mitglieder. Ausnahmsweise gilt der Erlaubniszwang für geschäftsmäßige Eingaben an Behörden. So hat das polnische Recht eine Handhabe für eine sorgfältige Auslese der Rechtskonsulenten (Schlüter, J. W. 1935 S. 678).

Das Gesetz betrifft alle Arten der Rechtsbesorgung ohne Unterschied zwischen der gewöhnlichen, meist mit Rechtskonsulententum bezeichneten Tätigkeit und den höheren wissenschaftlichen Diensten (Jonas Anm. 1 zu § 1). Doch muß sich die Tätigkeit im Rahmen des Rechtslebens halten. Die rechtlichen Beziehungen, die sich notwendig aus wirtschaftlichen Vorgängen ergeben, z. B. aus Kauf- und Mietverträgen sind noch nicht Rechtsangelegenheiten. Daher fallen Agenten, Makler, Versteigerer, Wirtschaftsberater, Verwalter nicht unter das Gesetz. Ebensowenig gehören Auskunfteien, Ueberwachungsunternehmungen und ähnliche Einrichtungen hierher, weil sie sich in erster Reihe mit der Feststellung von Tatsachen befassen. Voraussetzung ist ferner die Besorgung bestimmter Rechtsangelegenheiten für bestimmte Personen. Bloße allgemeine Rechtsbelehrung, juristische Schriftstellerei u. ä. fällt nicht unter das Gesetz. Infolgedessen sind die sog. Briefkästen in Zeitungen und Zeitschriften nur dann zu beanstanden, wenn sie, was allerdings meist der Fall ist, Antwort auf bestimmte Anfragen aus der Leserschaft erteilen, nicht, wenn sie sich an eine unbestimmte Vielheit von Personen richten und nur aus irgendwelchen Gründen in die Form der Antwort auf wirkliche oder angenommene Fragen gekleidet sind. Dadurch, daß ein Rechtsanwalt diesen Zeitungsbriefkasten versieht, entfällt die Erlaubnispflicht nicht (Pfundtner-Neubert II a 17, 3). Die Geschäftsmäßigkeit verlangt neben einer gewissen Regelmäßigkeit die selbständige Ausübung der Rechtsbesorgung. Jedoch ist es gleichgültig, ob sie haupt- oder nebenberuflich erfolgt. Sie darf nur nicht auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses geschehen. Zu bejahen ist die Selbständigkeit bei Geschäftsanwälten, denen, insbesondere in Form von Treuhandgesellschaften, mehr und mehr die Vermögensverwaltung übertragen wird (Hentschel, D.J.Z. 1911 S. 1053). Gewerbsmäßigkeit wird nicht verlangt.

Zuständig für die Erlaubniserteilung ist nach § 11 der 1. Ausführungsverordnung der Landgerichts- bezw. Amtsgerichtspräsident, wenn ein solcher dem betreffenden Amtsgericht vorsteht. Für das Erlaubnisverfahren gilt ähnliches wie für die Zulassung als Prozeßagent (s. oben S. 38 ff.). Die Erlaubnis stellt eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfügung dar. Sie bewirkt die Ausnahme des Gesuchstellers von der Strafandrohung des § 8. Das ist nicht als Sonderstellung anzusehen, weil es Rechtsberater ohne Erlaubnis nicht gibt. Aus diesem Grunde kommt, wie Jonas mit Recht betont, eine Hervorhebung der erteilten Erlaubnis zu Werbezwecken nicht in Frage.

Die Erlaubnis wird nach § 1 der 1. Durchführungsverordnung nur für einen bestimmten Ort erteilt. Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechtage und ähnliches bedürfen einer besonderen Erlaubnis. Die im Schriftverkehr ausgeübte Betätigung unterliegt dieser örtlichen Beschränkung nicht. Personen unter 25 Jahren „soll" die

Erlaubnis nicht erteilt werden (§ 4 der 1. Durchführungsverordnung). Juden erhalten sie überhaupt nie (§ 5 der 1. Durchführungsverordnung). Das ist umso wichtiger, als ohne die Bestimmung der Zuzug seitens der auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassenen Juden unerträglich groß wäre. Ebenso wird zum Zwecke der Reinerhaltung des Berufs die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt an solche Personen, die infolge strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis oder infolge ehrengerichtlicher Verurteilung oder Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden sind (§ 7 der 1. Durchführungsverordnung). Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Aufsichtsbeschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig, bei dem dann die endgültige Entscheidung liegt (§ 12. der 1. Durchführungsverordnung). Nimmt der Nachsuchende die Tätigkeit nicht binnen 3er Monate seit Erlaubniserteilung auf, so erlischt diese (§ 13 der 1. Durchführungsverordnung). Der Widerruf der Erlaubnis ist wegen Wegfall ihrer Voraussetzungen jederzeit zulässig, nur nicht wegen später eintretenden mangelnden Bedürfnisses (§ 14 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung). Der Widerruf ist insbesondere auszusprechen, wenn die Tätigkeit ein Jahr lang nicht ausgeübt wird (§ 14 Abs. 2). Er kann auch dann erfolgen, wenn gegen die für die Geschäftsführung der Rechtsberater ergehenden Vorschriften wiederholt verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden (§ 14 Abs. 3). Zuständig für den Widerruf ist dieselbe Stelle, die auch die Erlaubnis erteilt hat (§ 15 der 1. Durchführungsverordnung).

Das Gesetz sieht Voll- und Teilerlaubnis vor. Die Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde und wird auf Antrag des Nachsuchenden oder wenn es nach Lage der Verhältnisse sachgemäß erscheint, angeordnet. Auch unter bestimmten Auflagen kann die Erlaubnis erteilt werden. Die Regel ist die Vollerlaubnis. Teilerlaubnis wird meist nur Spezialisten erteilt. Einige etwas abseits liegende Rechtsgebiete, die mehr ins Wirtschaftliche und Kaufmännische hinübergreifen, z. B. das Schuldenregelungsverfahren, die Osthilfeentschuldung, stellen auch für die Rechtsanwälte mehr oder wenige unbekannte Gebiete dar und haben daher ein Bedürfnis nach Sondersachverständigen zur Folge.

Aber auch die Vollerlaubnis berechtigt noch nicht zur Betätigung auf allen Rechtsgebieten. Soweit nämlich anderweitige Vorschriften Beschränkungen enthalten, gelten diese auch für die Rechtsbeistände mit Vollerlaubnis. So haben sich im Lauf der Zeit von der Rechtsbesorgung im üblichen Sprachgebrauch 2 Gebiete abgetrennt, nämlich die Beistandsleistung in Devisen- und in Steuersachen. Diese unterliegen nicht der Justiz-, sondern der Finanzverwaltung. Infolgedessen hat § 4 diese Gebiete und die ebenfalls der Aufsicht der Finanzverwaltung unterliegenden Monopol- und anderen Sachen ausdrücklich ausgenommen. Für sie gilt nicht vorliegendes Gesetz

und seine Ausführungsverordnungen, sondern nach § 4 Abs. 2 sind maßgebend die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. 5. 1933 und endlich Art. 2 und 5 Abs. 1 dieses Gesetzes und die ergänzenden Ausführungsverordnungen des Reichsfinanzministeriums (Art. 5 Abs. 2) und des Reichswirtschaftsministeriums (Art. 5 Abs. 1). Näheres siehe Jonas a. a. O.

Die Aufzählung der nicht dem Erlaubniszwang unterliegenden Ausnahmen nimmt im Gesetz den weitaus breitesten Raum ein. Nicht der Erlaubnis im Sinn des Mißbrauchsgesetzes bedürfen folgende Betätigungen:

a) Die wissenschaftliche Gutachter- und Schiedsrichtertätigkeit (§ 2). Hiezu vergleiche auch den gleichlautenden § 107a Abs. 2 R. Abg. O. Gemeint sind die privaten, für bestimmte Personen angefertigten, wissenschaftlich begründeten Gutachten über Rechtsfragen. Die von einer öffentlichen Behörde auf Grund ihrer Amtsgewalt erstatteten Gutachen gehören nicht hierher; diese können nie Rechtsbesorgung für einen Privatmann sein. Die nebenberufliche Gutachtertätigkeit durch Beamte, mit Ausnahme der durch Hochschullehrer, unterliegt nach dem Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) der Genehmigung;

b) die Rechtsberatung und -vertretung, die von Behörden, von Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird (§ 3 Ziff. 1). Die NSDAP., die seit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 (RGBl. I S. 1016) ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist wegen ihrer Eigenart als Trägerin der Bewegung besonders genannt. Die Gliederungen und angeschlossenen Verbände der Partei sind in den §§ 2 und 4 der Durchführungsverordnung vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 502) aufgezählt. Erstere haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Es sind dies: SA, SS, NSKK, HJ, NSDStB, NS-Frauenschaft. Angeschlossene Verbände, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen können, sind: NSD-Aerztebund, NSRB, NSLB, NSV, NSKOV, RBundDBeamter, NSBundDTechniker, DAF (einschließlich NS-Gemeinschaft KdF).

Auf Grund dieser der NSDAP. eingeräumten Sonderstellung wurden die NS-Rechtsbetreuungsstellen eingerichtet, die als Gütestellen im Sinn des § 495a ZPO. anerkannt sind (A. V. des Reichsjustizministeriums vom 26. 5. 1934, DJustiz S. 690) und die der DAF unterstehenden Rechtsberatungsstellen (§ 11 Arb. GG. in der Fassung des A.O.G. und des Gesetzes vom 26. 3. 35, RGBl. I S. 386). Letzteren ist seit 1. 7. 1937 eine Steuerberatungsabteilung für das Handwerk

angegliedert. Zwar beschränkt sich der Aufgabenkreis der Rechtsberatungsstellen auf das Gebiet des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts. Andererseits ist aber den berufsständischen Organisationen nach den Bestimmungen des Mißbrauchsgesetzes auch die Steuerberatung im Rahmen ihres Aufgabenkreises gestattet (D. RechtsZ. 1937 S. 88 und unten Ziff. 11). Von den übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat der Reichsnährstand wohl den umfassendsten Gebrauch von der Erlaubnis zur Rechtsbetreuung seiner Mitglieder gemacht;

c) die Berufstätigkeit der Notare und übrigen ein öffentliches Amt ausübenden Personen, insbesondere der Schiedsmänner und beeidigten Auktionatoren, sowie der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Verwaltungsrechtsräte (§ 3 Ziff. 2). Für sie gelten Sondergesetze (RAO. usw.);

d) die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 3 Ziff. 3). Sie ist in § 157 ZPO. gesondert geregelt;

e) die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Versorgungswesens durch die im § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 2. 11. 1934 (RGBl. I S. 1113) und durch die in § 83 Abs. 2 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 21. 1. 1935 (RGBl. I S. 21) bezeichneten Verbände sowie durch Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind (§ 3 Ziff. 4). Die erstere Geszetesbestimmung läßt in Verfahren vor den Verwaltungs- und Spruchbehörden der Reichsversorgung — außer Rechtsanwälten und geschäftsfähigen Angehörigen — nur Mitglieder der NSKOV und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten zu, wenn sie von diesen Verbänden mit der Uebernahme von Vertretungen vor den Versorgungsbehörden allgemein betraut sind. Andere Personen kann der Reichsarbeitsminister bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zulassen. Der Reichsarbeitsminister hat von dieser Ermächtigung zugunsten des Reichsbundes Jüdischer Frontsoldaten Gebrauch gemacht und dessen Mitglieder durch den Erlaß vom 27. 8. 1934 (I c 4130, Reichsversorgungsblatt 1934 S. 67) als Bevollmächtigte und Beistände von nichtarischen Antragstellern zugelassen.

Dieselbe Regelung bringt der genannte § 83 Abs. 2 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes;

f) die Besorgung von Rechtsangelegenheiten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen gemäß §§ 56 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 669; § 3 Ziff. 5). Für sie gilt entsprechendes wie für die oben Seite 45 erwähnte Erlaubnis zur Rechtsvertretung in den vor dem Reichspatentamt anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere sind nach § 60 des Patentanwaltsgesetzes diejenigen, welche die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf den genannten Ge-

bieten bereits seit 1. 4. 1931 berufsmäßig auf eigene Rechnung betreiben und dies damals schon gemäß § 35 Abs. 7 Gew. O. angezeigt haben, befugt, diese Tätigkeit auch weiterhin fortzusetzen. Erforderlich war nur eine Anzeige beim Präsidenten des Reichspatentamts bis spätestens 31. 12. 1933. Der Nachwuchs von Personen, die, ohne Patent- oder Rechtsanwälte zu sein, die Rechtsbesorgung auf diesen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes geschäftsmäßig betreiben, ist also vollkommen abgeschnitten;

g) die Tätigkeit der Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Nachlaßpfleger und sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen, z. B. Vormünder, Pfleger, Nachlaßverwalter, Liquidatoren, Testamentsvollstrecker usw. (§ 3 Ziff 6). Diese Personen stehen ohnehin unter strenger gerichtlicher Kontrolle;

h) die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ihre Mitglieder, die ihnen angehörigen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörigen Genossenschaften betreuen (§ 3 Ziff. 7). Diese Stellen unterstehen sowieso schon einer weitgehenden Aufsicht (Genossenschaftsgesetz vom 1. 5. 1889, 20. 5. 1898 mit Aenderungen).

i) § 3 des Gesetzes nahm eine Reihe von Berufsbetätigungen von der Vollerlaubnis im Sinn des Mißbrauchsgesetzes aus. Demgegenüber erklärt § 5 die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung dann als vom Erlaubniszwang frei, wenn sie lediglich als Nebengeschäft einer anderen wirtschaftlichen Betätigung anzusehen ist und mit dieser in engem Zusammenhang steht (Jonas S. 36, Pfundtner-Neubert II a 17, 7). Dies ist der Fall, wenn kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer, z. B. Kreditinstitute, Spediteure, Frachtführer, Reisebüros, Hypotheken-, Grundstücks- und andere Mäkler für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einer anderen, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs, vorgenommenen Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dasselbe gilt für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer (vgl. 1. Durchführungsverordnung zu der Aktienrechtsnotverordnung vom 15. 12. 1931, RGBl. I S. 760), sowie vereidigte Bücherrevisoren, wenn sie in Geschäften, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die Bearbeitung der rechtlichen Seite übernehmen, soweit dies zu den unmittelbaren Aufgaben des betreffenden Berufs gehört. Auch dürfen nach § 5 Ziff. 3 Vermögensverwalter, Hausverwalter usw. die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsangelegenheiten ohne besondere Erlaubnis erledigen.

k) Die Bestimmung des § 6, daß Angestellte ohne besondere Erlaubnis Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen dürfen, ist genau genommen überflüssig, weil in derartigen Fällen an dem

Begriff der Rechtsbesorgung die Voraussetzung der Selbständigkeit fehlt. Sie würden daher auch ohne diese Bestimmung dem Erlaubniszwang nicht unterliegen (Jonas S. 40). Selbstverständlich, weil ein fürs ganze Rechtsleben allgemein gültiger Grundsatz, ist auch der Satz des § 6 Abs. 2, daß das Angestelltenverhältnis nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden dürfe, was in der Form denkbar wäre, daß sich eine Person von mehreren Dienstherren anstellen ließe oder daß die Berufstätigkeit einer Person getarnt werden soll, bei der eine der in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt.

1. § 7 gestattet den berufsständischen und ähnlichen Einrichtungen die Rechtsbetreuung ihrer Mitglieder. Der Gesetzgeber behandelt mit Recht die sozialen Einrichtungen der Vereinigungen von Personen, die die gleichen Belange zusammengeführt haben, wesentlich wohlwollender als die entgeltliche Rechtsbesorgertätigkeit eines einzelnen. Daher die Befreiung von dem Erlaubniszwang; der Gesetzgeber hat jedoch die Gefahr des Mißbrauchs dieser Sonderbehandlung wohl vorausgesehen und daher ein Sicherheitsventil geschaffen in einem rasch arbeitenden Untersagungsverfahren (§ 16 der 1. Ausführungsverordnung).

2. Wie bereits oben Seite 50 ausgeführt, gelten für die Beistandsleistung auf den der Aufsicht der Finanzverwaltung unterliegenden Rechtsgebieten andere Bestimmungen. Diese bringt Art. 2 des Gesetzes durch die Einfügung des § 107a RAO. mit den durch das Mißbrauchsgesetz neugeschaffenen Verhältnissen in Einklang. Nach der bisherigen Regelung auf Grund des Art. II des Steuerberatergesetzes vom 6. 5. 1933 konnten Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machten, zurückgewiesen werden, außer wenn sie vom Landesfinanzamt allgemein zugelassen waren (§ 107 Abs. 3 Satz 2). Hiezu bestimmt § 107a, daß diese Personen der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts bedürfen. Auf Grund dieser Erlaubnis dürfen sie sich als „Helfer in Steuersachen" bezeichnen. Anschließend zählt das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen vom Erlaubniszwang auf, die genau den in den §§ 2—6 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Es gilt daher heute folgendes:

Es ist zu unterscheiden einerseits zwischen der Vertretung und Beistandsleistung vor den Steuerbehörden und andererseits der sonstigen Steuerhilfe, insbesondere der bloßen Beratung.

1. Auf dem Gebiet der erstgenannten Tätigkeit anerkennt das Gesetz als geschäftsmäßig handelnde Personen:

a) Rechtsanwälte und Notare (§ 107 Abs. 2 RAO.),

b) allgemein zugelassene Steuerberater nach § 107 Abs. 3 Ziff. 2 RAO. Zuständig für die Zulassung ist das Landesfinanzamt.

c) Helfer in Steuersachen und nebengeschäftlich tätige Helfer (§ 107 a RAO.). Sie können trotz dieser ihnen vom Finanzamt erteilten Erlaubnis gemäß §§ 107 Abs. 2, 107 a Abs. 7 RAO. als Vertreter und Beistände zurückgewiesen werden.

d) die in § 107 a Abs. 3 genannten Personen (Verwahrer, Verwalter u. ä.).

2. An Helfern in Steuersachen kennt das Gesetz geschäftsmäßig und nicht geschäftsmäßig tätige Personen. Erstere wiederum unterliegen teils der Erlaubnispflicht, teils nicht, genau so wie die übrigen Rechtsbeistände.

Zur Hilfe in Steuersachen gehört auch die Vertretung und Beistandsleistung vor den Behörden. Die geschäftsmäßige Betätigung als Vertreter oder Beistand kann daher nur von denen ausgeübt werden, die die Erlaubnis gemäß § 107 a Abs. 1 erhalten haben. Umgekehrt aber berechtigt diese Erlaubnis noch nicht zur Vertretung oder Beistandsleistung. Die Helfer in Steuersachen sind gegen die Zurückweisung gemäß § 107 Abs. 2 nicht geschützt.

Verstöße gegen § 107 a RAO. werden gemäß § 413 RAO. mit einer Geldstrafe von 3—10 000 RM. belegt.

Art. II § 2 unterwirft die Landes- und Gemeindesteuern, ebenso die Steuern der Gemeindeverbände und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der für die übrigen Steuersachen geltenden Regelung. Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in all diesen Steuersachen, ebenso in Monopol- und den übrigen der Reichsfinanzverwaltung obliegenden Sachen, mit Ausnahme der Devisensachen, sind nur berechtigt die Helfer in Steuersachen und die in § 107 a Abs. 3 genannten Personen und Stellen.

Die Anerkennung der Rechtsbeistände als besondere Berufsgruppe und ihre Eingliederung in den deutschen Rechtswahrerstand machte die Aufstellung von ganz bestimmten Richtlinien für die Berufsausübung notwendig. Diesem Bedürfnis kommt die 2. Durchführungsverordnung zum Mißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359) nach. Sie stellt in § 1 als oberste Berufspflicht, auch für die Prozeßagenten, die redliche, gewissenhafte und ordnungsmäßige Führung der übernommenen Geschäfte heraus. Die bisherige gewerbepolizeiliche Regelung hatte sich mit rein äußerlichen Vorschriften über die Form der Berufsausübung begnügt und nur geringe Ansätze zu sachlichen Berufspflichten gekannt. Dies wurde der hohen Berufsauffassung des Rechtswahrerstandes nicht mehr gerecht. Durch das neue Gesetz wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Rechtsbeistand wie jeder andere Rechtswahrer sich als Diener am Recht fühlen und verhalten soll. Daraus folgt die Pflicht, stets zu prüfen, ob die Ausführung eines Auftrags nicht unvereinbar ist mit den Pflichten, die dem Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft obliegen. Dies ist der Grund der Vorschrift des Abs. 2, die Mitwirkung

in Angelegenheiten zu versagen, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Die bei Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung 1937 S. 290 abgedruckte Judenverordnung der Deutschen Rechtsfront macht es bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung allen Mitgliedern des NSRB und der Deutschen Rechtsfront zur Pflicht, „in ihrem persönlichen und beruflichen Verhalten gegenüber Juden die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was in dieser Beziehung zu Beanstandungen Anlaß geben könnte". Für alle Amtswalter des NSRB und alle NS-Rechtsbetreuungsstellenleiter besteht darüber hinaus das Verbot irgendwelcher Vertretung von Juden oder jüdischen Firmen gegen einen Volksgenossen oder eine deutsche Firma.

Auch der bei Rechtsanwälten schon längst für strafbar erklärte Parteiverrat (§ 356 RStGB) ist für Rechtsbeistände nunmehr verboten (§ 1 Abs. 2). Die viel umkämpfte und zweifellos standeswidrige Reklame verbietet § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsverordnung. Dieses Werbeverbot dehnte der Reichsminister der Finanzen durch Runderlaß vom 8. 10. 1936 (S. 1145/186 III R) auf Steuerberater und Helfer in Steuersachen aus. Es ist denselben verboten, „unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Hilfe in Steuersachen, insbesondere Rat in Steuersachen, anzubieten." Das gilt auch für Steuerstrafsachen und die Erfüllung der Buchführungspflichten auf Grund von Steuergesetzen. Gegen Schilder am Hauseingang, die lediglich Namen und Berufsbezeichnung enthalten, ist nichts einzuwenden. Auch Zeitungsanzeigen sind dann nicht zu beanstanden, wenn sie „durch die Erlaubniserteilung, durch Wohnungswechsel, Wiederaufnahme der Tätigkeit nach längerer Unterbrechung oder ähnliche Umstände sachlich veranlaßt sind und sich in dem durch die Veranlassung bedingten Umfang halten".

Für die Inkassobüros und Frachtprüfer, die mehr kaufmännische Arbeiten erledigen, haben die 3. und 4. Ausführungsverordnung alsbald Ausnahmen vom Werbeverbot gebracht; das Werbeverbot erwies sich für sie alsbald als unhaltbar (Pfundtner-Neubert II a 17, 10a 5—8). Dafür wurde ihre Tätigkeit auf das außergerichtliche Inkasso beschränkt. Für das gerichtliche Inkasso müssen sie sich der Rechtsanwälte bedienen (Dröge, J. W. 1937 S. 2 ff.).

§ 2 der 2. Verordnung bringt polizeiliche Kontrollvorschriften ähnlich den oben S. 16 ff. erwähnten Landesgesetzen. Es wird hierin den Rechtsbeiständen zur Pflicht gemacht, zum Zwecke ordnungsgemäßer Geschäftsführung die geschäftlichen Schriftstücke geordnet aufzubewahren und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, aus dem die Auftraggeber ersichtlich sind. Ferner ist Buch zu führen über die angesetzten und eingegangenen Gebühren und die Verwendung fremder Gelder. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, für die Akten- und Buchführung nähere Anweisung

zu erteilen. Die an Behörden oder dritte Personen gerichteten Schriftstücke müssen auf der ersten Seite Namen und Anschrift ihres Verfassers tragen, auch wenn sie vom Auftraggeber unterzeichnet sind.

Von Strafandrohungen hat der Gesetzgeber bewußt abgesehen, ebenso von einer der rechtsanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit entsprechenden Einrichtung. Das ist auch durchaus entbehrlich, weil bei Verstößen gegen die Standespflichten die Rücknahme der Erlaubnis droht.

§ 3 bringt die Regelung der Dienstaufsicht. Diese steht dem Landgerichts- bezw. Amtsgerichtspräsidenten zu; ihre Ausübung kann an richterliche, unter Umständen sogar an nichtrichterliche Beamte übertragen werden.

Einem langgehegten Wunsch der Reichsberufsgruppe kommt der § 4 nach. Er bringt die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" für die Personen, denen die unbeschränkte Erlaubnis nach Art. 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, und für die Prozeßagenten. Mit Recht ist damit das undeutsche, aus der unerquicklichen Vergangenheit des Berufs noch von einem unschönen Beigeschmack begleitete Wort „Rechtskonsulent" oder „-agent" für immer verschwunden. Den Personen mit Teilerlaubnis können wegen ihrer Berufsbezeichnung Weisungen erteilt werden, ebenso juristischen Personen und ähnlichen Stellen.

Mit dieser zweiten Durchführungsverordnung hat der Gesetzgeber zum erstenmal die Beantwortung der Frage nach der Zukunft des Berufs durch schöpferische Schritte in Angriff genommen. Bis dahin war die einschränkende Seite des Gesetzes, nämlich das Verbot der freien Berufsbetätigung, die Hauptsache gewesen. Das Wichtigste war zunächst, die Bereinigung des Berufsstandes durchzuführen. Es gehört zu den Aufgaben des Staates, den Einzelnen vor Gefahren jeglicher Art, auch der der falschen Rechtsberatung, zu schützen. Für die also gesäuberte Berufsgruppe galt es alsdann durch positive Vorschriften eine gesicherte Zukunft zu schaffen. Der erste Schritt in dieser Richtung war die Bindung an gewisse sachliche Berufspflichten und die Verleihung einer gemeinsamen angesehenen Berufsbezeichnung.

3. ABSCHNITT.

Ausblick.

Damit ist aber noch nicht alles getan. Es bestehen vielmehr noch verschiedene der gesetzlichen Regelung harrende Fragen. Insbesondere gehen die Meinungen über die Heranziehung eines Nachwuchses und über die Kostenerstattung noch auseinander.

§ 6. Die Kostenerstattungsfrage:

Die nächste zu erwartende gesetzgeberische Maßnahme dürfte wohl die gesetzliche Zuerkennung von Prozeßgebühren an die Rechtsbeistände sein. Die bisher als einzige in Frage kommende Gesetzesbestimmung des § 91 ZPO. ist nicht ausreichend. Sie lautet: „Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit dieselben zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen ..... entstandene Zeitversäumnis ....“ Infolge dieser weiten Fassung des § 91 war die Handhabung der Gebührenerstattung an Rechtskonsulenten völlig uneinheitlich. Schuld daran ist, daß das Gesetz keine näheren Anhaltspunkte darüber enthält, welche Kosten für den Rechtsbeistand als notwendig anzusehen sind. Einhelligkeit bestand lediglich darüber, daß die Gebühren und Auslagen der gemäß § 157 zugelassenen Prozeßagenten unter die nach § 91 vom unterliegenden Gegner zu erstattenden Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zu zählen sind. Ob auch den übrigen Rechtskonsulenten diese Vergünstigung zuzusprechen sei, darüber gingen die Meinungen auseinander.

Das Amtsgericht Charlottenburg sprach im Beschluß vom 15. 8. 1925 (10 C 407/1925, J. W. 1926 S. 75) auch einem nicht zugelassenen Konsulenten den Erstattungsanspruch zu. Der Partei könne nicht zugemutet werden, alle ihre zahlreichen Rechtsstreitigkeiten selbst zu führen; ein Zwang zur Bestellung eines Anwalts bestehe nicht. Das Landgericht III Berlin hob diesen Beschluß auf mit der Begründung (T 3 778/1925), wo der Partei eine genügende Auswahl von Rechtsanwälten zur Verfügung stehe, sei die Annahme eines anderen Prozeßvertreters nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Sinn des § 91 ZPO. notwendig anzusehen.

Diese Ansicht war mit Recht die vorherrschende. Aus dem Sinn des § 157 ZPO. muß notwendig gefolgert werden, daß die Gerichte die Pflicht haben, die nichtzugelassenen Laienvertreter im öffentlichen Interesse zurückzudrängen (Levin, Anwaltszwang, S. 149; Kraft, J. W. 1913 S. 815 ff.).

Auch über die Höhe der den Rechtsbeiständen zu erstattenden Gebühren herrschte Streit. Meist wurden ihnen die halben anwaltlichen Gebühren und der volle Ersatz der notwendigen Auslagen zugesprochen (Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren, 10. Auflage S. 121). Teils bestimmten die Gerichte die Höhe der zu erstattenden Gebühren nach Maßgabe der Mühewaltung im einzelnen Fall (Wttbg. Z. 1930 S. 129, Baumbach ZPO. 5. Auflage § 91 Bem. 3 C. a. E.). Uebereinstimmung herrschte von jeher darüber, daß dem Rechtsbeistand keine eigene Kostenforderung gegenüber dem Prozeßgegner zusteht, daß er vielmehr nur namens seines Vollmachtgebers dessen Kosten und Aufwendungen ersetzt verlangen kann. Ebenso haben die Prozeßagenten in ihren eigenen Prozessen nicht das Recht, Prozeßgebühren zu beanspruchen (z. B. O. L. G. Celle, Rechtsspr. 23 S. 104; a. M. Amtsgericht Berlin, Beschluß vom 24. 12. 1934, D. RechtsZ. 1935 S. 53).

Die nationalsozialistische Rechtsprechung hat diese unsicheren Zustände geklärt und von Grund auf Wandel geschaffen. Die Prüfung der Kostenerstattungsfähigkeit der Rechtsbeistände erfolgt nunmehr unter völlig anderen Gesichtspunkten, entsprechend dem Wandel, den die Stellung des Rechtsbeistands durch den Umbruch mitgemacht hat. Durch die Aufnahme der geeigneten Rechtsbeistände in die Deutsche Rechtsfront wurde es möglich, einen scharfen Trennungsstrich zu ziehen zwischen dem zuverlässigen Rechtsbeistand, der seinen Beruf als Dienst am Recht auffaßt, und dem schädlichen Winkelkonsulenten. Die den Rechtsbeiständen dadurch zuteil gewordene Anerkennung als vollwertige Mitarbeiter im deutschen Rechtsleben führte zu einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte mit der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Bekämpfung des Winkelkonsulententums, was naturgemäß einen maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 91 ZPO. ausübte. Zwar entscheidet der Rechtspfleger, der bei der Kostenfestsetzung richterliche Tätigkeit ausübt, nach freiem Ermessen. Doch muß er sich hierbei in erster Linie von dem dem Gesetz zugrunde liegenden Grundgedanken leiten lassen. Dieser verlangt eine angemessene Vergütung der anerkannten Rechtsbeistände. Es würde dem Grundsatz der Standes- und Volksgemeinschaft widersprechen, ehrlichen und gewissenhaften Volksgenossen aus eigensüchtigen Gründen die Ausübung ihres Berufes unmöglich zu machen und damit ihrer Brotquelle zu berauben.

Aus diesem Grunde bejaht die neue Rechtsprechung allgemein

die Erstattungsfähigkeit der Kosten der in die Deutsche Rechtsfront aufgenommenen Rechtsbeistände; aber nur dieser (Hawlitzky, J. W. 1935 S. 2541). Für Winkelkonsulenten ist im deutschen Rechtsleben kein Raum mehr. Es würde zu weit führen, auf all die in diesem Sinn ergangenen Entscheidungen einzugehen.[13]) In allen ist immer wieder zum Ausdruck gebracht, die den Rechtsbeiständen auferlegte Eignungsprüfung und darauf begründete staatliche Anerkennung der Berufsgruppe müsse notwendig dazu führen, ihren Mitgliedern eine angemessene Entlohnung ihrer Leistungen zu gewährleisten.

Eine Gebührenordnung für die Vertretung durch Rechtsbeistände gibt es nicht. Der Rechtspfleger setzt nach freiem Ermessen eine angemessene Vergütung fest. In der Regel wird nach wie vor die Hälfte der Anwaltsgebühren, jedoch nie weniger als die einem Anwalt zustehende Mindestgebühr von 1.— RM., als angemessen betrachtet (Baumbach a. E. zu § 91, Willenbücher a. a. O., Stein-Jonas Anm. 8 zu § 91). Häufig wird vorgeschlagen, bis zur Schaffung eines einheitlichen Gebührentarifs für Rechtsbeistände je nach der Schwierigkeit des Rechtsstreits und der mehr oder weniger großen Mühewaltung die Hälfte bis drei Viertel der Anwaltsgebühren anzusetzen, bei kleinem Streitwert die vollen Anwaltsgebühren. Wedewer (D. RechtsZ. 1935 S. 240 ff.) hält bei Streitwerten bis 300.— RM. die vollen, bis 500. – RM. drei Viertel und bis 1000. – RM. 60 vom Hundert der Anwaltsgebühren für angemessen.

So ist bisher wenigstens eine auf klaren Richtlinien beruhende, im gesamten Reichsgebiet einheitliche Rechtssprechung erreicht. Dieselbe bedarf jedoch noch einer genauen gesetzlichen Festlegung. Eine entsprechende Ergänzung des § 91 ZPO. ist unbedingt erforderlich. Und zwar ist zu fordern, daß es in Abweichung von der bisherigen Rechtssprechung den Rechtsbeiständen zur Pflicht gemacht wird, dieselben Gebühren zu verlangen wie die Rechtsanwälte. Dies ist auch die Auffassung maßgeblicher Stellen (vgl. z. B. Reichsgruppenwalter Dr. Dröge, Hamburg, J. W. 1937 S. 2; ebenso Hawlitzky, J. W. 1930 S. 2). Diese Forderung ist unumgänglich notwendig, weil andernfalls das den Rechtsbeiständen auferlegte Wettbewerbsverbot unvollständig und so gut wie unwirksam wäre. Die Gebührenunterbietung ist die schändlichste, weil wirkungsvollste Art der Werbung; das Publikum fürchtet bekanntlich in Rechtsstreitigkeiten nichts so sehr wie die hohen Kosten. Diese werden mit allen Mitteln zu ersparen versucht.

Wenn dagegen eingewandt wird, daß man in diesem Fall die

[13]) Vgl. D. RechtsZ. 1933, S. 323; 1934 S. 71, 88, 116, 117, 159, 160, 161. 295, 350; 1635 S. 30 (betr. Entschuldungsverfahren), 53, 54, 116, 117, 136, 138, 139, 140, 190. 213, 243, 314, 315, 349, 377; 1936 S. 60. 197, 315, 341; J. W. 1935 S. 377, 378, 1053, 1646, 1729, 2082, 2219, 2592, 3596.

Leistungen der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände als gleich wertvoll in Ansatz bringe, so schlägt dies nicht durch. Denn die Rechtsbeistände sind ja auch als vollwertige Rechtswahrer anerkannt. Auch ist ihre Tätigkeit in Wirklichkeit keine andere als die der Rechtsanwälte. Man darf sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß die Rechtsbeistände sich etwa nur mit solchen Sachen beschäftigten, die zu erledigen für die Rechtsanwälte Vergeudung ihrer wertvollen Arbeitskraft darstellen würde. Diese „Kleinarbeit des Rechts", wie das den Rechtsbeiständen vorzubehaltende Arbeitsgebiet oft genannt wird, läßt sich nicht von vornherein als solches erkennen, sondern erfahrungsgemäß zeigt sich die Schwierigkeit der zu lösenden Rechtsfragen erst im Lauf des Rechtsstreits. Die häufig gehörte Ansicht (z. B. Panse in D. RechtsZ. 1934 S. 163 ff.), es entspreche einem praktischen Bedürfnis, daß das Volk im Rechtsbeistand einen Helfer in all seinen kleinen Rechtsnöten des täglichen Lebens habe, und die Rechtsbeistände wollen nicht in die von der Rechtsanwaltschaft zu betreuende höhere Rechtspflege mit ihren schwierigen Rechtsfragen eindringen, sondern begnügen sich mit der Parteivertretung in den unteren Stellen, wird den Tatsachen des Lebens nicht gerecht. Die Frage, welches Gericht zuständig ist, und ob deshalb Anwaltszwang besteht oder nicht, entscheidet grundsätzlich einzig und allein der Streitwert und nicht die Schwierigkeit des Streitstoffs. Ein Vergleich mit den Zahnärzten und Dentisten oder den Richtern und Rechtspflegern ist nicht möglich, weil auch zwischen der Tätigkeit und den Rechnungen der ersteren so gut wie kein Unterschied besteht, sondern diese wie jene in aller Regel die gleichen Arbeiten ausführen und die gleich hohen Rechnungen schreiben, der Aufgabenbereich der Richter und Rechtspfleger aber vom Gesetz genau vorgeschrieben ist, was im Verhältnis der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände nicht möglich ist.

Es ist also nicht mehr als recht und billig, die Rechtsbeistände zum Ansatz derselben Gebühren zu verpflichten wie die Rechtsanwälte; sie sind als gleichwertige Rechtswahrer anerkannt und auch ihr Tätigkeitsbereich ist im großen und ganzen derselbe. Infolgedessen muß auch die Gegenleistung dieselbe sein.

§ 7. Die Frage des Nachwuchses (die Zukunft des Standes):

Mit den eben gemachten Ausführungen ist auch bereits zur Frage des Nachwuchses Stellung genommen. Wenn man nicht die Ansicht teilt, der Rechtsbeistand sei notwendig, um die Arbeit des Rechtsanwalts durch die Abnahme von hinderlicher Kleinarbeit zu unterstützen, so muß man ein Bedürfnis an dem planmäßigen Heranziehen eines Nachwuchses von Rechtsbeiständen verneinen. Es war auch beileibe nicht der Sinn des Mißbrauchsgesetzes, ein solches

Bedürfnis anzuerkennen und in der Folge einen Anwaltsberuf 2. Klasse zu schaffen (Dröge, J. W. 1937 S. 2; Pfundtner-Neubert, Einführung zum Mißbrauchsgesetz). Im Gegenteil sollte lediglich die an Zahl außer jedem Verhältnis zu dem wirklichen Bedürfnis stehende Berufsgruppe auf ein gesundes Maß zurückgeführt und insbesondere ihre anstößigen Teile für immer ausgemerzt werden. Es wird daher nicht in Frage kommen, daß etwa junge Leute nach der Schulentlassung zu einem Rechtsbeistand in die Lehre gehen, sich dann die Erlaubnis erteilen lassen und selbständig machen. Das Gesetz stellt ja auch auf das Bedürfnis ab, und ein solches ist bei der großen Anzahl von Rechtsanwälten, die sich allmählich selbst in den kleinsten Landstädtchen finden, in absehbarer Zeit so gut wie nirgends mehr vorhanden. In Zukunft werden in die Berufsgruppe nur noch bewährte Bürovorsteher von Rechtsanwälten und ähnliche Personen aufgenommen, die unverschuldet ihren früheren Beruf haben aufgeben müssen und keine ähnliche Verwendung mehr haben finden können. Ihnen soll ausnahmsweise durch die Erlaubniserteilung die Möglichkeit geboten werden, sich eine neue Daseinsgrundlage zu sichern. Der Stand der Rechtsbeistände wird sich daher zahlenmäßig stark verringern. Dies umsomehr, als man in Zukunft bei der Zulassung von Personen, die sich ganz neu dem Beruf eines Rechtsbeistands zuwenden wollen, das Bedürfnis mit ungleich strengeren Maßstäben prüfen wird als bisher, wo es sich meist oder ausschließlich darum handelte, langjährigen Rechtsbeiständen ihren weiteren Broterwerb sicherzustellen. Bei solchen den Beruf bereits ausübenden anständigen Rechtsbeiständen ging man, wie Dröge a. a. O. berichtet, mit ausdrücklichem Einverständnis des NSRB davon aus, daß der Gesichtspunkt des Bedürfnisses der Rechtspflege ausnahmsweise zurücktreten solle. Denn es sei nicht zu verantworten, diese untadeligen Volksgenossen lediglich wegen mangelnden Bedürfnisses der Rechtspflege wirtschaftlich zu vernichten.

Ein Grund, darüber zu klagen, daß beabsichtigt ist, den planmäßigen Nachwuchs an Rechtsbeiständen zu unterbinden, besteht für niemand. Denn der nationalsozialistische Staat macht es jedem Volksgenossen leicht, auch ohne Vorhandensein von Mitteln sich der seiner Eigenschaften und Fähigkeiten entsprechenden Berufsausbildung zuzuwenden, auch der eines Rechtsanwalts. Immer und immer wieder haben führende Männer des Staates und der Partei versichert, daß das akademische Studium in Zukunft nicht mehr eine Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern sein dürfe, sondern daß es jedem, auch dem ärmsten Volksgenossen ermöglicht werden müsse, den Beruf auszuwählen, in dem er seinen Mann stellen und seine Fähigkeiten voll auswerten könne. So wird in Zukunft dafür gesorgt sein, daß jeder, der sich berufen fühlt und es auch ist, seine Lebensarbeit dem Dienst am Recht zur Verfügung zu stellen, dies auch tun kann.

Ein Wiederkehren der unerträglichen Verhältnisse aber, die den Stand der Rechtsbeistände in seiner ganzen Geschichte begleiteten, wird vermöge der strengen Voraussetzungen für immer unmöglich sein, von denen die nationalsozialistische Gesetzgebung die Ergreifung des Berufs eines Rechtswahrers abhängig macht.

Zusammenfassung.

Freude und Stolz muß jeden Deutschen darüber erfüllen, daß er es miterleben darf, wie der neue Staat entschlossen und tatkräftig überall eingreift, wo sich auf irgend einem Gebiet unseres völkischen Lebens Mängel und Gefahren zeigen, und wie unser Volk so Schritt für Schritt einer glücklichen Zukunft entgegengeführt wird. Einen besonders in die Augen springenden Ausschnitt aus unserem Rechtsleben, in dem man die ordnende Hand des nationalsozialistischen Gesetzgebers mit großer Deutlichkeit erkennen kann, darzustellen war die Aufgabe vorliegender Schrift. Es wurde aufzuzeigen versucht, wie der Stand der Rechtsbeistände im Lauf der Geschichte immer mehr sank und es erst der neuen Gesetzgebung zu verdanken hat, daß Ansehen und Ordnung wieder hergestellt wurden.

Der Beruf der Rechtsbeistände ging aus der uralten germanischen Einrichtung der Rechtsweiser, späteren Vorsprecher hervor, die ursprünglich nicht zur Wahrnehmung der Einzelbelange der Prozeßpartei bestellt wurden, sondern im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts. Mit der Aufnahme des individualistisch gefärbten römischen Rechts, das im Gegensatz zu den germanischen Rechten nicht die Allgemeininteressen, sondern die des Einzelnen in den Vordergrund stellte, wurde der Vorsprecher (procurator) zum reinen Parteivertreter. Kaum war die ursprünglich reine Auffassung vom Wesen des Vorsprechers aufgegeben, entstanden auch schon die ersten Klagen über unzuverlässige und unfähige Rechtsvertreter, die sich immer mehr verdichteten. Die Ausartungen waren ganz vorwiegend unter den — der römischen Rechte meist nicht erfahrenen — procuratores zu suchen, weniger unter den die procuratores mit ihren Rechtskenntnissen unterstützenden rechtsgelehrten advocati. Zwar traten in der absolutistischen Zeit die starken Staatsführungen der Länder den allzu offenen Mißbräuchen nicht ohne Erfolg entgegen. Schlimm wurde es aber im Liberalismus um den Stand bestellt, als die Reichsgewerbeordnung die Betätigung als Rechtsbeistand jedermann ohne den geringsten Befähigungsnachweis gestattete. Die seit dem Jahr 1883 ermöglichte Untersagung des Gewerbebetriebs bei persönlicher Unzuverlässigkeit milderte zwar die geradezu gemeingefährlichen Uebelstände im Allgemeinen etwas, war aber nicht geeignet, das Ansehen des Standes im Ganzen zu heben. Ebensowenig haben die Sonderbestimmungen für das Auf-

treten von Rechtskonsulenten vor Gericht ihren Zweck erreicht. Erst der Gesetzgeber des neuen Reiches nahm die Lösung der Frage gründlich in Angriff. Es hatte sich in der Geschichte gezeigt, daß man einen verwahrlosten Stand nicht durch unzulängliche Ueberwachungsmaßnahmen bessern kann; erforderlich ist vielmehr zunächst, daß man jedem Einzelnen seiner Glieder seine erste Verpflichtung, die dem Volke gegenüber, wieder ins Bewußtsein zurückruft, und dadurch die sittlichen Werte des Standes hebt.

Es wurden zunächst die fähigen und sittlich einwandfreien Rechtskonsulenten unter der amtlichen Bezeichnung als Rechtsbeistände in der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände zusammengefaßt und dem Rechtswahrerstand eingegliedert. Mit dieser Anerkennung als vollwertigeRechtswahrer mußte auch die unberechtigte Einordnung in den wesensfremden Berufsstand der Gewerbetreibenden entfallen. Denn ein Rechtswahrer kann kein Gewerbetreibender sein. Dieser Entwicklung der Dinge wurde das Mißbrauchsgesetz vom 13. 12. 35 gerecht, das die Rechtsbeistände der gewerbepolizeilichen Behandlung entzog und der Justizverwaltung unterstellte. Nunmehr ist die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung an die Erlaubnis der Justizverwaltung gebunden. Die Erlaubniserteilung hängt vom Nachweis strenger Voraussetzungen ab und verbürgt so die Aussonderung aller unzuverlässigen Bestandteile. Die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung ohne Erlaubnis ist strafbar. Dadurch ist jeglichen Ausartungen für die Zukunft vorgebeugt. Auch die ungenügenden Vorschriften über die Prozeßvertretung waren inzwischen dadurch wirksam gestaltet worden, daß den Gerichten zur Pflicht gemacht wurde, alle Rechtskonsulenten, denen die geschäftsmäßige Parteivertretung nicht ausdrücklich gestattet ist, zurückzuweisen.

Nur durch diese dem Uebel auf den Grund gehenden, beim Keim der Krankheit anfassenden Maßnahmen war eine Gesundung des Standes möglich. Anstelle der unübersichtlichen Zahl derer, die sich bis dahin neben den Rechtsanwälten als Rechtsberater und -vertreter betätigt und ihren Beruf nur allzu sehr als reinen Broterwerb angesehen hatten, trat eine beschränkte Anzahl fähiger, von hoher Berufsauffassung erfüllter Personen. Sie wurden vom Staat mit der großen Aufgabe betraut, in Gemeinschaft mit Rechtsanwälten, Richtern und den andern Dienern am Recht an der Verwirklichung des deutschen Rechts mitzuwirken zum Wohle des Volksganzen.

Damit ist die Ordnung eines Standes, der infolge der verfehlten Gesetzgebung der vergangenen Zeiten immer mehr zu einer Gefahr für die Allgemeinheit geworden war, wieder hergestellt. Abgesehen von einigen unwichtigeren Nebenfragen, die noch der Erledigung harren, sind die umstrittenen Fragen, dank des entschlossenen Eingreifens des nationalsozialistischen Gesetzgebers, Schlag auf Schlag zur Zufriedenheit aller an der Gesundung des deutschen Rechtslebens Schaffenden gelöst worden.

Lebenslauf.

Am 16. August 1910 bin ich als Sohn des Hauptlehrers Franz Friedel und seiner Ehefrau Berta geb. Stübe in Bihlafingen bei Laupheim geboren. Im Jahre 1916 erfolgte die Versetzung meiner Vaters nach Neukirch Kreis Tettnang. Hier besuchte ich die Volksschule und anschließend in der Nachbarstadt Wangen im Allgäu fünf Jahre lang die Lateinschule. Im Frühjahr 1926 legte ich das Landesexamen ab und kam auf Grund dessen in das katholische Konvikt in Rottweil am Neckar. Nach einjährigem Aufenthalt trat ich dort aus und besuchte das Gymnasium in Ravensburg, bis mein Vater im Juni 1927 nach Reutlingen versetzt wurde. Die letzten Klassen meiner Schulzeit verbrachte ich am Gymnasium Reutlingen. Im Frühjahr 1930 legte ich dort die Reifeprüfung ab. Alsdann studierte ich an den Universitäten Tübingen und Berlin Rechtswissenschaft. Im Frühjahr 1935 legte ich die erste juristische Staatsprüfung ab. Meine Referendarzeit verbrachte ich beim Amtsgericht Reutlingen, Landgericht Ravensburg, bei Rechtsanwalt Dr. Völker in Reutlingen, beim Oberamt Ravensburg und endlich beim Landgericht Tübingen.

Tübingen, den 28. April 1938. Walter Friedel.